

MIKROZENSUS

Interviewer-
Handbuch



1986

Sie werden als Interviewer im Mikrozensus 1986 (1 %-Stichprobe mit rund 600 000 Personen in 250 000 Haushalten im Bundesgebiet) eingesetzt. Bei Ihren Arbeiten berücksichtigen Sie bitte folgende Berichtstermine für die Befragung im April/Mai 1986:

<u>Berichtswoche:</u>	<u>21. bis 27. April 1986</u>
Stichtag:	Mittwoch in der Berichtswoche (23. April 1986)
Erhebungsbeginn:	Am Montag nach der Berichts- woche (28. April 1986)
Bearbeitungszeit:	Mai 1986

Im einzelnen stehen Ihnen in diesem Interviewer-Handbuch folgende Informationen zur Verfügung:

- Teil 1: Ihre Aufgabe als Interviewer
- Teil 2: Erhebungs- und Organisationspapiere
- Teil 3: Erläuterungen zu den Fragen der Erhebungsliste
- Teil 4: Erläuterungen zum Erhebungsbogen "Urlaubs- und Erholungsreisen 1985/86"
- Teil 5: Erläuterungen zum Ergänzungsbogen zum Mikrozensus 1986 "Amtliche anerkannte Behinderteneigenschaft, Fragen zur Gesundheit"
- Teil 6: Erläuterungen zum Ergänzungsbogen "EG-Arbeitskräftestichprobe 1986"
- Teil 7: Rechtsgrundlagen

Darüber hinaus können Sie weitere Informationen über den Mikrozensus einem Informationsblatt entnehmen, das auch den zu befragenden Haushalten auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

NEUES MIKROZENSUSGESETZ 1985

Mit dem neuen Mikrozensusgesetz 1985 wird den aus dem Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 resultierenden Anforderungen an statistische Rechtsvorschriften in vollem Umfang Rechnung getragen. Verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Erhebung sichern das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Berücksichtigen Sie bitte diese neuen Vorschriften.

Viele der Hinweise in diesem Interviewer-Handbuch beziehen sich auf die einzelnen Paragraphen des neuen Mikrozensusgesetzes (MZG) 1985. Es ist am Ende dieses Handbuches abgedruckt. Ein Auszug aus dem MZG ist auch in den Informationen für die Befragten enthalten. Lesen Sie sich bitte das MZG genau durch, es ist für Ihre Aufgabe von besonderer Wichtigkeit. Es regelt auch die Rechte und Pflichten der Interviewer in einer eigenen Vorschrift (§ 8 MZG). Das Statistische Landesamt wird Sie in den Schulungen auf alle wichtigen neuen Regelungen hinweisen. Da auch die Befragten über viele Einzelpunkte aufzuklären sind (siehe § 12 MZG), sollte Ihnen der Inhalt des MZG vertraut sein. Besonders wichtig für Sie sind § 8, § 9 und § 10 Abs. 2 bis 4 MZG.

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN*)

Die Verwaltung und Wirtschaft eines Landes sind in ihrer Arbeit auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen. Auch die großen internationalen Institutionen, z.B. die Vereinten Nationen, die Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in weiter steigendem Maße international vergleichbare Statistiken. Die amtliche Statistik hat nun ihrerseits die Aufgabe, die erforderlichen Zahlen rasch und zuverlässig zur Verfügung zu stellen. Sie bedient sich dabei verschiedener Methoden, bei denen grundsätzlich zwischen Total- und Stichprobenerhebungen unterschieden werden muß.

*) Weitere Informationen finden Sie in "Informationen für die Befragten".

Bei den Totalzählungen, z.B. der Volks- und Berufszählung, werden a l l e Bewohner des Landes genau erfaßt, was den Vorteil hat, daß Zählungsergebnisse für jede einzelne Gemeinde, ja sogar für Wohnplätze, das sind Häusergruppen, usw., gewonnen werden können. Die moderne Statistik führt nur noch solche Erhebungen als Totalzählungen durch, bei denen auch für kleine regionale Einheiten genaue Zahlen gebraucht werden.

Im übrigen hat man schon lange erkannt, daß genaue Zahlen für Gemeinden gar nicht so häufig gebraucht werden, das Hauptinteresse vielmehr darauf gerichtet ist, die allgemeinen Entwicklungsvorgänge in der Bevölkerung und der Wirtschaft z u v e r l ä s s i g u n d r a s c h kennenzulernen. Bei Erhebungen mit einer solchen Zielsetzung kommt es auf die Genauigkeit bis zur letzten Person nicht mehr an, sondern es genügt eine " T e i l e r h e b u n g ", die aber "repräsentativ" sein muß. Von einer "repräsentativen" Erhebung spricht man, wenn die ausgewählte Teilmasse ein verkleinertes, aber wirklichkeitsgetreues Abbild der Gesamtheit darstellt. Ist das der Fall, erhält man aus einer solchen Stichprobe so zuverlässige Ergebnisse, daß diese von den Ergebnissen einer Großzählung oder Totalzählung nur geringfügige und unwesentliche Abweichungen aufweisen. Was als geringfügig und unwesentlich anzusehen ist, ist natürlich von Fall zu Fall verschieden und ergibt sich jeweils aus der Zielsetzung einer Erhebung. In jedem Falle ist aber sicher, daß infolge des geringen Umfanges der Stichprobe die Ergebnisse schnell und mit niedrigen Kosten gewonnen werden können, obwohl das Frageprogramm sehr viel umfangreicher sein kann.

Die bisherigen Stichproben-Befragungen haben gezeigt, daß die Bevölkerung diesem Verfahren aufgeschlossen gegenübersteht. Diese Aufgeschlossenheit der Bevölkerung zu erhalten, ist in erster Linie Aufgabe der Interviewer. Die vorliegenden Anweisungen sollen Sie als Interviewer bei dieser Aufgabe unterstützen und Ihnen die Arbeit erleichtern. Die gegebenen Anweisungen müssen, wenn die Erhebung gelingen soll, genau beachtet werden.

Es ist darüber hinaus unerlässlich, daß Sie sich mit den Erhebungsunterlagen bestens vertraut machen.

1. IHRE AUFGABE ALS INTERVIEWER

1.1 GEWINNEN SIE DIE ZU BEFRAGENDEN PERSONEN ZUR MITARBEIT

Ihre erste Aufgabe ist, die Personen in den ausgewählten Gebäuden, Wohnungen und Haushalten zur Mitarbeit zu gewinnen.

Die Befragten sind zwar durch Gesetz zur Auskunft verpflichtet (siehe "Informationen" zum Mikrozensus für die Befragten), es kommt uns aber ganz wesentlich auf eine freiwillige Mitarbeit an, weil die Qualität der Ergebnisse davon stark beeinflusst wird. Der Erfolg der Erhebung hängt also damit weitgehend von Ihrer Geschicklichkeit ab. Im allgemeinen werden die Befragten ohne große Schwierigkeiten zur Auskunft zu gewinnen sein. Denken Sie bitte immer daran, daß gerade Ihr Verhalten bei Beginn der einzelnen Befragungen den weiteren Verlauf und damit auch den Erfolg wesentlich bestimmt. Selbst anfangs unfreundliche Befragte werden sich in der Regel einer freundlichen und höflichen, mit überzeugenden Begründungen vorgetragenen Bitte um Beantwortung einiger Fragen nur in den seltensten Fällen entziehen.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie die Befragung in amtlichem Auftrag durchführen. Sie können Ihren Besuch durch ein amtliches Schreiben, das Ihnen vom Statistischen Landesamt ausgehändigt wird, ankündigen, wobei Sie gleichzeitig den Termin Ihrer Vorsprache angeben können. Durch das Anmeldungsschreiben ergibt sich bereits ein gewisser erster Kontakt mit den zu befragenden Personen. Sie haben dadurch den Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden.

Wenn Sie nun vor der Tür einer für die Befragung ausgewählten Wohnung stehen, sind Sie durch das Anmeldungsschreiben gewissermaßen schon vorgestellt. Außerdem gibt Ihnen das Schreiben bereits einen Anknüpfungskontakt für das Einleitungsgespräch. Treten Sie aber bitte nicht ausgesprochen "amtlich" auf, indem Sie gleich als erstes Ihren Ausweis zeigen. Es ist gut, wenn Sie sofort sagen: "Ich komme im Auftrag des Statistischen Landesamtes in" und dann Ihren Namen nennen. Berücksichtigen Sie aber dabei, daß Sie sich bei der Ausübung

Ihrer Interviewertätigkeit auszuweisen haben (§ 8 Abs. 3 MZG). Bitten Sie den Haushalt, die Befragung in der Wohnung durchführen zu dürfen, da Sie schreiben müssen. Ohne Erlaubnis des Wohnungsinhabers dürfen Sie die Wohnung nicht betreten.

Im Laufe der Befragung, wenn Sie richtig Kontakt gefunden haben, sollten Sie dann der Auskunftsperson sagen, daß Sie oder einer Ihrer Kollegen in einem Jahr ggf. wieder vorsprechen werden, weil in die Auswahl gelangte Haushalte aus methodischen Gründen regelmäßig (maximal) vier Jahre hintereinander befragt werden. Bitte vergessen Sie nie, sich am Schluß der Befragung für die Mitarbeit zu **b e d a n k e n**.

1.2 BESEITIGEN SIE SCHWIERIGKEITEN BEI DER KONTAKTAUFNAHME

Wenn Sie jemanden im Haushalt antreffen, der Ihnen zwar Auskunft geben würde, aber wegen unpassender Zeit (z.B. Geburtstagsfeier) gerade jetzt nicht dazu bereit ist, bitten wir Sie, einen anderen Termin auszumachen. Wenn Sie bei Ihrem ersten Besuch niemanden antreffen, machen Sie noch mindestens zwei weitere Besuche, bevor Sie Ihre Bemühungen aufgeben. Öffnet Ihnen beim ersten Mal niemand, so können Sie sich vielleicht beim Nachbarn nach einer günstigen Besuchszeit für die betreffende Familie erkundigen, mehr aber auch nicht. Bitte auf keinen Fall von Nachbarn die Erhebungsfragebogen für die betreffende Familie ausfüllen lassen!

1.3 WAS IST BEI DER AUSFÜLLUNG DER FRAGEBOGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Für die Ausfüllung der Fragebogen ist es nicht notwendig, daß Sie alle Haushaltsmitglieder persönlich sprechen. Es kann vollkommen ausreichen, wenn Ihnen eines der **e r w a c h s e n e n** Mitglieder des Haushaltes die gewünschten Auskünfte gibt. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Auskunftsperson für die anderen Haushaltsmitglieder die entsprechenden Angaben auch genau und zuverlässig machen kann und die anderen Haushaltsmitglieder nichts dagegen haben. Falls jedoch einzelne Haushaltsmitglieder nicht bereit sind, ihre Angaben zusammen mit den übrigen Haushaltsmitgliedern auf einem Bogen zu machen, benutzen Sie für diese Personen eigene Bogen. Falls man Ihnen die ausgefüllten Bogen nicht offen überlassen möchte, geben Sie dem Haus-

halt bzw. den jeweiligen Personen die Möglichkeit, die Bogen im verschlossenen Umschlag an Sie auszuhändigen oder direkt an das Statistische Landesamt zu schicken.

Falls die Haushalte bzw. Personen die Fragebogen selbst ausfüllen wollen, überreichen Sie bitte die gewünschte Zahl (Selbstausfüller-) Bogen bzw. melden Sie diese Fälle an das Statistische Landesamt.

Stoßen Sie bei der Erhebung auf Probleme, die Sie allein nicht einwandfrei lösen können, so informieren Sie uns bitte umgehend. Zweifelsfälle entscheidet immer das Statistische Landesamt.

1.4 VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG

Erfolg und Genauigkeit jeder statistischen Erhebung sind abhängig von dem Vertrauen der befragten Personen, daß ihre Angaben nicht mißbraucht werden und die Befragung ausschließlich statistischen Zwecken dient. Aus diesem Grunde sind Sie unter allen Umständen zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 14. März 1980 und in den Bestimmungen des Strafrechts (s. Teil 7) sind besondere Paragraphen enthalten, die die G e h e i m h a l t u n g s p f l i c h t vorschreiben und Strafen und Geldbußen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der statistischen Arbeit festlegen. Sie dürfen auf Grund dieser Bestimmungen keinem Dritten Angaben machen, die Ihnen durch die Befragung bekannt geworden sind - auch nicht Ihren Angehörigen! Halten Sie deshalb die ausgefüllten Fragebogen stets unter Verschuß und sorgen sie dafür, daß keine Fragebogen verlorengehen können (siehe auch § 8 Absatz 5 Mikrozensusgesetz).

Sie werden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung verstehen und auch die Notwendigkeit, daß die Verletzung dieser Pflicht bestraft werden muß. Stellen Sie sich vor, wie böse Sie selbst würden, und das mit Recht, wenn vertrauliche Mitteilungen, die Sie einem anderen machen, von diesem weitererzählt würden. Das Versprechen zur Geheimhaltung, das allen Befragten ausdrücklich gegeben wird, erleichtert Ihnen Ihre Arbeit ganz wesentlich.

Noch eine Bitte: Halten Sie die von uns genannten Termine ein. Wenn das nicht möglich ist, verständigen Sie uns rechtzeitig!

1.5 "WARUM KOMMEN SIE GERADE ZU MIR?"

Sie werden bei Ihrer Interviewertätigkeit sehr oft diese Frage zu beantworten haben. Damit Sie das notwendige Rüstzeug zur Beantwortung dieser Frage haben, müssen Sie den A u s w a h l p l a n, der zugrunde liegt, in seinen Grundzügen kennen.

Die Gesamtheit der bei der Volks- und Berufszählung 1970 gebildeten Zählbezirke - ergänzt durch die nach der Volkszählung bebauten Flächen - bildet die Auswahlgrundlage für den Mikrozensus. Nach einem objektiven, mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das die gleiche Auswahlchance für alle Haushalte und Personen sicherstellt, wurde dann die 1 %-Stichprobe "gezogen" (das sind rund 600 000 Personen in 250 000 Haushalten).

Nach vorgegebenen Regeln wurden durch das Auswahlverfahren zufällig "Klumpen" vor rd. 20 Haushalten (in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern) bzw. 30 Haushalten (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) ausgewählt. Diese "Richtzahlen" wurden manchmal über- oder unterschritten, da gleichzeitig darauf geachtet werden mußte, daß in der Regel nur ganze Gebäude ausgewählt wurden, die zudem räumlich benachbart sind. Für die Auswahl von Haushalten und Wohnungen in Großgebäuden (25 und mehr Haushalte) und deren Zusammenfassung zu einem Zählbezirk wurde ein besonderes Verfahren angewendet.

Die so ausgewählten Zählbezirke (Auswahlbezirke) sind die A u s w a h l e i n h e i t e n. Sie umfassen eine Anzahl von räumlich zusammenhängenden Gebäuden, Wohnungen und Haushalten.

Nur wenn alle Personen der ausgewählten Haushalte Angaben machen, gewährleistet das Auswahlverfahren ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse in unserem Land.

Das Verfahren der "Zufallsauswahl" ist die Voraussetzung für die Berechnung der Genauigkeit der Resultate mit Hilfe der auf der Wahrscheinlichkeitstheorie aufbauenden mathematischen Fehlerrechnung. Würden Sie nun die Befragung nicht in dem Ihnen angegebenen Auswahlbezirk, sondern in einem anderen durchführen, würde die Zufallsauswahl gestört, und die Voraussetzung zur Berechnung der Genauigkeit

der Ergebnisse würde fehlen. Man hätte dann also keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse. Das sind die Gründe, weshalb Sie unter keinen Umständen Befragungen in einem anderen als dem angegebenen Gebiet durchführen dürfen.

1.6 WARUM WIEDERHOLUNGSBEFRAGUNGEN?

Wie Ihnen bekannt ist, werden alle für den Mikrozensus ausgewählten Haushalte wiederholt befragt. Wenn Sie nun ein Jahr später wieder zu denselben Haushalten kommen, wird man Ihnen vielleicht sagen: "Warum kommen Sie denn schon wieder zu mir? Weshalb werde ich schon wieder befragt?" Wenn der Ton nicht allzu abweisend gewesen ist, können Sie lächelnd antworten: "Weil Sie uns das letzte Mal so nett Auskunft gegeben haben!" Oder etwas ernsthafter: "Weil Sie doch schon das letzte Mal bereitwillig und verständnisvoll mitgearbeitet haben!" Sie können dann weiter erläutern, daß bei der mehrmaligen Befragung ein und desselben Haushaltes einmal die hohen Kosten für die Neuauswahl von Haushalten gespart würden, zum anderen die aus dieser Stichprobenerhebung gewonnenen statistischen Erkenntnisse viel genauer seien.

Mit einem Wort: Man hat mehr für das Geld!

Wenn man den gleichen Personenkreis mehrere Jahre hintereinander befragt, können die Ergebnisse einer Erhebung besser mit denen des Vorjahres verglichen werden, d.h. man weiß, daß die aufgetretenen Abweichungen eine Veränderung in der Struktur der Bevölkerung widerspiegeln und nicht deshalb auftreten, weil man einen anderen Personenkreis befragt hat.

1.7 WAS GESCHIEHT MIT DEN ERFASSTEN ANGABEN?*

Wenn Sie alle Befragungen in Ihrem Auswahlbezirk abgeschlossen haben, dann schicken Sie bitte sämtliche fertig ausgefüllten Erhebungsbogen sofort an das Statistische Landesamt. Dort werden diese dann, wie der Statistiker sagt, "aufbereitet". Es wird Sie und auch die Befragten sicher interessieren, wie die von Ihnen herbeigeholten Angaben weiter bearbeitet werden. Was heißt also "aufbereiten"?

* siehe auch "Informationen für die Befragten"

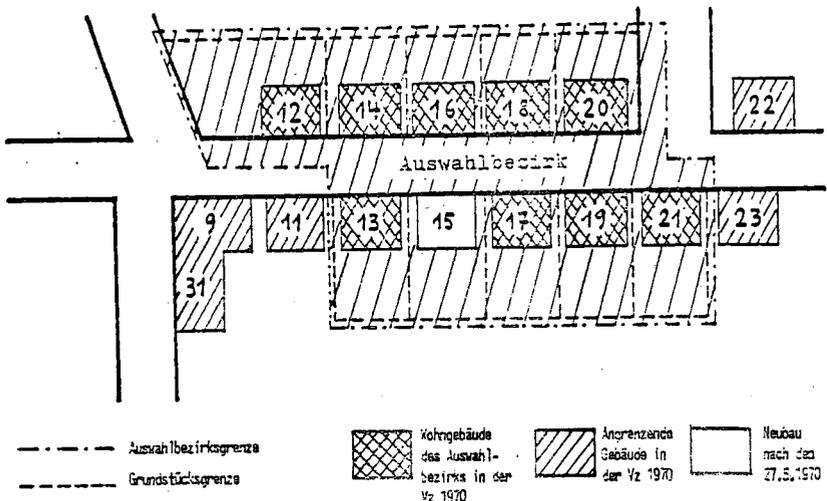
Bei den meisten Fragen wurden von Ihnen bereits - in den dafür vorgegebenen Spalten - in der Erhebungsliste die Angaben in Ziffern eingetragen. Auch die restlichen Angaben aus der Erhebungsliste (aber ohne Name und Anschrift) werden später noch in Ziffern übersetzt, d.h. verschlüsselt.

Für jedes Haushaltmitglied werden dann diese Schlüsselzahlen auf maschinelle Datenträger (Diskette) übertragen und dann auf modernsten elektronischen Rechenanlagen ausgezählt und tabelliert. Dabei wird festgestellt, wie oft an einer bestimmten Stelle des Magnetbandes eine bestimmte Markierung vorkommt, z.B. wie oft an Stelle 11 die Markierung 1 auftritt, d.h. wieviel Männer erfaßt worden sind. Die Ergebnisse dieser Auszählungen werden dann in den unterschiedlichsten Kombinationen verschiedener Merkmale in Tabellen, z.B. "Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf" dargestellt (vgl. "Informationen für die Befragten").

1.8 WIE IST IHR AUSWAHLBEZIRK ABZUGRENZEN?

Ihr **Auswahlbezirk** wird Ihnen vom Statistischen Landesamt durch Bekanntgabe der Straßen und Hausnummern der zu erfassenden Gebäude genau spezifiziert vorgegeben. Bezogen auf ein Beispiel würde die Beschreibung des Auswahlbezirks wie folgt lauten:

Beispiel:



Der Auswahlbezirk umfaßt alle Gebäude mit den Hausnummern 12 bis unter 22. Davon waren bei der Volks- und Berufszählung am 27. Mai 1970 bereits errichtet die Gebäude mit den Hausnummern 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Maßgebend für die Grenzen des Auswahlbezirks sind die zu den einzelnen Gebäuden gehörigen Grundstücksgrenzen.

Als Grundsatz gilt: Es sind alle auf den Grundstücken des Auswahlbezirks zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Gebäude, Wohnungen und Haushalte zu erfassen.

Ihr Arbeitsgebiet ist ein Häuserblock oder ein zusammenhängender Teil davon, ein Abschnitt eines Straßenzuges, vielleicht nur ein einziges großes Haus oder auch nur ein Teil eines ganz großen Gebäudes.

Gemäß der Grundregel sind in einem "Normalbezirk" - dies sind alle Auswahlbezirke mit Ausnahme von Bezirken mit Gemeinschaftsunterkünften, in denen am 27. Mai 1970 50 und mehr Personen lebten sowie mit Ausnahme von Bezirken mit Großgebäuden, in denen am 27. Mai 1970 26 und mehr Haushalte wohnten - alle in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung angegebenen Hausnummern (mit allen in diesen Gebäuden wohnenden Personen) zu erfassen. Finden Sie in Ihrem Auswahlbezirk (vgl. Nummern-Kreis) Gebäude (mit Wohnungen) mit Hausnummern vor, die in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung nicht aufgeführt sind, so prüfen Sie bitte, ob es sich

1. um Gemeinschaftsunterkünfte handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 50 und mehr Personen lebten.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen.

2. um Großgebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 26 und mehr Haushalte wohnten.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen.

3. um kleinere Gebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden und in denen damals weniger als 26 Haushalte gewohnt haben. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die nur aus Versehen (oder weil in den Vz-Unterlagen die Hausnummer nicht angegeben war) nicht in Ihrer Zählbezirksbeschreibung aufgeführt wurden.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) zu erfassen.

4. um Gebäude handelt, die erst nach dem 27. Mai 1970 errichtet wurden.

Trifft dies zu, dann richtet sich die Erfassung der betr. Hausnummer(n) nach den untenstehenden Regeln für die Erfassung der Neubautätigkeit.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt.

1.9 VERGESSEN SIE NICHT DIE ZUSÄTZLICHEN NEUBAUTEN

Die Erfassung der Neubautätigkeit, d.h. die Erfassung aller nach dem 27. Mai 1970 (VZ 1970) neu errichteten Gebäude mit Wohnraum, ist im Rahmen Ihrer Interviewerarbeit eine sehr wichtige Aufgabe. Bei der Erfassung der Neubautätigkeit ist das Augenmerk nicht allein auf bisherige Baulücken zu richten, sondern selbstverständlich auch auf alle bereits bebauten Grundstücke Ihres Auswahlbezirks. Es muß also bei der Begehung Ihres Auswahlbezirks geprüft werden, ob nicht auf einem bereits bebauten Grundstück noch zusätzlich ein Neubau errichtet worden ist. Dabei muß sehr sorgfältig auf die Grundstücksgrenzen, die auch gleichzeitig Auswahlbezirksgrenzen sind, geachtet werden.

Neubauten am Ende einer Straße im Anschluß eines Auswahlbezirks sind von Ihnen an das Landesamt zu melden, ebenso wie Neubauten auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Auswahlbezirks, wenn diese Straßenseite bei der Volkszählung 1970 noch nicht bebaut war.

Richtlinien hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit werden Ihnen vom Statistischen Landesamt bei den Interviewerschulungen mitgeteilt werden. Falls sich darüber hinaus Sonderfälle ergeben sollten, für die Sie keine Richtlinien erhalten haben, bitten wir Sie, diese Fälle dem Statistischen Landesamt zur Entscheidung mitzuteilen.

Versuchen Sie bitte nicht, selbst eine Zwischenlösung zu finden, denn der Erfolg der gesamten Stichprobe hängt von der genauen Einhaltung der festgelegten Auswahlprinzipien und Richtlinien ab, nach denen auch alle auftretenden Sonderfälle hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit abgestimmt werden müssen.

1.10 HÖCHSTERFASSUNGSREGEL

Sind innerhalb des beschriebenen Auswahlbezirks (wie im Beispiel S. 11 dargestellt) inzwischen neue Gebäude entstanden und bezogen

worden, so sind diese Gebäude ohne Rücksicht auf Zahl und Größe in die Befragung mit einzubeziehen. Sollte sich der Auswahlbezirk dadurch jedoch um mehr als 20 (in Gemeinden unter 20 000 Einwohner) bzw. 30 (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) Haushalte vergrößert haben, so wollen Sie dies bitte unter genauer Angabe der Hausnummern und möglichst unter Beifügung einer Lageskizze dem Statistischen Landesamt vor der Befragung mitteilen.

1.11 WER GEHÖRT ZU EINEM HAUSHALT?

Als **H a u s h a l t** wird im allgemeinen eine Gemeinschaft von Personen angesehen, die zusammen wohnt und wirtschaftet, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanziert usw. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstag abwesende Personen (z.B. der Wehrdienst leistende Sohn, die auswärts studierende Tochter), wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsbogen aufzunehmen.

Nicht zum Haushalt zählen **b e s u c h s w e i s e** anwesende Personen. Auch Einzelpersonen können als eigener Haushalt zählen. Beachten Sie bitte deshalb, daß jede für sich **a l l e i n w i r t - s c h a f t e n d e** Person, also z.B. ein Untermieter, als eigener Haushalt erfaßt werden muß (vgl. § 2 Absatz 3 MZG).

1.12 WELCHER HAUSHALT IST ZU ERFASSEN?

Alle in Gebäuden bzw. Wohnungen innerhalb des Ihnen vom Statistischen Landesamt genannten Befragungsgebietes (siehe Auswahlbezirksbeschreibung) befindlichen Haushalte (neben Wohnungsinhaber/Hauptmieter alle eventuell vorhandenen Untermieter) sind zu erfassen. Erkundigen Sie sich deshalb bei den Wohnungsinhabern, ob sie noch Untermieter in ihrer Wohnung aufgenommen haben und befragen Sie diese ebenfalls.

Für **j e d e n** Haushalt (auch für Untermieter) ist ein Haushaltsmantelbogen und mindestens eine Erhebungsliste auszufüllen. Das bedeutet, daß z.B. in einer Wohnung, in der sich zwei Haushalte befinden, auch zwei Haushaltsmantelbogen auszufüllen sind. In diese sind alle zum jeweiligen Haushalt gehörenden Personen einzutragen.

Die Fragen sind grundsätzlich nur an erwachsene Mitglieder des Haushalts zu stellen (Ausnahme: Ein-Personen-Haushalte von Minderjährigen); diese sind auch für minderjährige Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig (s. Informationsblatt bzw. § 9 MZG).

In allen Wohnungen in den durch die Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Gebäuden muß die Erfassung erfolgen, gleichgültig ob sie bei der Erhebung bewohnt waren oder leer standen.

Da Stichtag der Erhebung (23. April 1986) und Tag der Befragung nicht identisch sind, können folgende Fälle auftreten:

- a) Am Stichtag 23. April 1986 stand die Wohnung leer. Zum Zeitpunkt Ihres Besuches als Interviewer ist ein neuer Haushalt in die Wohnung eingezogen.

Regel für die Erfassung

Der Haushalt ist zu erfassen und für ihn ein Haushaltsmantelbogen mit allen für Ihren Auswahlbezirk vorgesehenen Erhebungspapieren anzulegen.

- b) Am Stichtag 23. April 1986 wohnte noch ein Haushalt in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag steht die Wohnung leer.

Regel für die Erfassung

Dieser Fall wird als leerstehende Wohnung behandelt, und es ist nur ein Haushaltsmantelbogen sowie der Bogen "Wohnsituation des Haushalts" anzulegen.

- c) Am Stichtag 23. April 1986 wohnte ein Haushalt A in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag wohnt ein anderer Haushalt B in der Wohnung.

Regel für die Erfassung

Haushalt B ist zu erfassen.

Beachten Sie die vorgenannten Regeln genau. Sie weichen von der Grundsatzregel, nach der stets die Berichtswoche bzw. der Stichtag maßgebend ist, ab. Hingegen sind Neugeborene, die erst nach dem 23. April 1986 geboren sind, nicht in den Erhebungspapieren aufzunehmen (aufzunehmen sind dagegen nach dem 23. April Gestorbene!).

1.13 WAS TUN SIE BEI SELBSTAUSFÜLLUNG?

Treffen Sie auf einen Haushalt, der den Wunsch äußert, die Erhebungsunterlagen selbst auszufüllen, so müssen Sie den Wunsch der angetroffenen Auskunftspflichtigen beachten. Die für die Selbstausfüllung vorgesehenen Erhebungspapiere sind in diesem Fall dem Haushalt auszuhandigen oder eine entsprechende Meldung an das Statistische Landesamt zu machen, damit von dort eine Zusendung dieser Papiere erfolgt. Machen Sie bitte auf der Verteilungsliste eine entsprechende Eintragung. In keinem Fall sind den Selbstausfüllern der Haushaltsmantelbogen oder die Verteilungsliste zur Ausfüllung zu überreichen.

Tragen Sie bitte auch bei Selbstausfüllung folgende Angaben in den Haushaltsmantelbogen bzw. die Verteilungsliste selbst ein:

- Zahl der Haushalte in der Wohnung
- Zahl der Personen im Haushalt
- Vor- und Familienname des angetroffenen Auskunftspflichtigen
- Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude.

Die Auskunftspflichtigen, also auch die Selbstausfüller, sind nach § 8 Abs. 4 zu den entsprechenden Angaben, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, Ihnen gegenüber verpflichtet. Weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke können Sie auch vornehmen, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

1.14 WIE ERFASSEN SIE IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFEN?

In den ausgewählten Gemeinschaftsunterkünften sind grundsätzlich alle dort lebenden Privathaushalte und Einzelpersonen zu erfassen. Bei sehr großen Einrichtungen werden nur Personen befragt, deren Familiennamen mit bestimmten Buchstaben beginnen, z.B. A-G oder L-R. Dasselbe gilt analog für die Privathaushalte im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft, wobei der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Haushalts maßgebend ist. Die ausgewählte Buchstabengruppe wird Ihnen vom Statistischen Landesamt in diesen Fällen bekanntgegeben.

Gäste in Beherbergungsbetrieben und Patienten in Krankenhäusern, die sich dort nur vorübergehend (d.h. weniger als 3 Monate) aufhalten, sind **n i c h t** zu erfassen; Kranke in Heil- und Pflegeanstalten oder Sanatorien nur insoweit, als sie wegen der Länge ihres Aufenthaltes dort polizeilich gemeldet sind oder außerhalb der Einrichtung keinen weiteren Wohnsitz (Wohnraum) haben.

Alle Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht für sich wirtschaften, bilden grundsätzlich einen Haushalt. Wenn Einzelpersonen nicht gemeinsam mit den übrigen ihre Angaben machen möchten, können diese für sich auf einem gesonderten Bogen antworten.

Privathaushalte im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft (z.B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern) sind je mit einem eigenen Haushaltsmantelbogen und eigener Erhebungsliste zu erfassen. Sie erhalten dadurch eine eigene Haushalts-Nr.

Können in Gemeinschaftsunterkünften Personen nicht persönlich befragt werden (z.B. Kleinkinder), so ist der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Wenden Sie sich dann bitte an die Verwaltung der Einrichtung mit dem Ersuchen, die benötigten Angaben aus den vorhandenen Akten oder Karteien zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 MZG verweisen. Diese "Ersatzauskunftspflicht" der Leiter von Gemeinschaftsunterkünften entfällt jedoch, soweit die Auskünfte durch eine Vertrauensperson des Befragten erteilt werden können (vgl. § 9 Absatz 1 MZG).

Auch ausländische Arbeitnehmer in Arbeiterunterkünften sind zu befragen. Sollten Sie Verständigungsschwierigkeiten haben, so versuchen Sie bitte - mit Zustimmung des Befragten - sprachkundige Betreuer einzuschalten.

2 ERHEBUNGS- UND ORGANISATIONSPAPIERE

2.1 VERTEILUNGSLISTE

Für jeden Auswahlbezirk erhalten Sie vom Statistischen Landesamt eine Verteilungsliste.

Zunächst füllen Sie den Kopf der Verteilungsliste aus (Kreis, Gemeinde, Straßen und Hausnummern des Auswahlbezirks, Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Interviewernummer). Geben Sie dabei die Hausnummern je Straße bitte einzeln an. Dann tragen Sie die Schlüsselnummer für das Land, den Regierungsbezirk (1970) und den Auswahlbezirk in die entsprechenden Kästchen ein. Die übrigen Angaben werden Ihnen vom Statistischen Landesamt vorgegeben.

In diese Liste tragen Sie bitte jeden zu befragenden Haushalt ein, unabhängig davon, ob Ihr Bemühen um eine Befragung Erfolg hatte oder nicht. Nach der Straßenkennzeichnung und Hausnummer (Spalten a + b) ist die Lage der Wohnung im Gebäude, in der der Haushalt wohnt, festzuhalten (Spalte c).

In Spalte d tragen Sie den Namen des Haushalts ein (Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushalte). Für Gemeinschaftsunterkünfte nehmen Sie bitte in Spalte d keine Eintragungen vor.

Dabei soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Straße,

Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer in dieser Straße, das noch in Ihrem Auswahlbezirk liegt (z.B. Hausnummer 12)

1. Wohnung im untersten bewohnten Stockwerk (z.B. Souterrain)
 - Hauptmieter dieser Wohnung
 - ggf. Untermieter

2. Wohnung im untersten bewohnten Stockwerk
usw.

1. Wohnung im nächsten Stockwerk (z.B. Erdgeschoß, Parterre)
2. Wohnung im nächsten Stockwerk
usw.

Gebäude mit der nächsthöheren Hausnummer

1. Wohnung im untersten Stockwerk

usw.

Und wenn Ihr Bezirk zwei Straßen umfaßt:

2. Straße,

Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer (z.B. Hausnr. 2)

usw.

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist nur jeweils eine Zeile auszufüllen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften).

In Spalte 17/18 ist die lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk einzutragen; das bedeutet, daß die einzelnen Zeilen - da für jeden Haushalt eine Zeile benutzt wird - aufsteigend zu numerieren sind. Ausnahme: Haushalt nicht auskunftspflichtig, Wohnung gewerblich genutzt, Wohnung leerstehend. Hier bleiben die Spalten 17/18 leer.

Privathaushalte, die im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend numeriert werden (lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk, lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude, lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk).

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist als lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk jedoch jeweils "00" zu signieren.

Die Zahl der Personen im Haushalt (Spalte 19/20) und der Haushalte in der Wohnung (Spalte 21) können Sie von dem angetroffenen Auskunftspflichtigen in Erfahrung bringen, auch bei vorliegendem Wunsch nach Selbstaussfüllung (vgl. hierzu Abschnitt 1.13).

Spalte 22 "Haushalt seit der letzten Befragung ..." trifft nur für Bezirke zu, die bereits im letzten Jahr in die Erhebung einbezogen waren.

Die Spalte ist dann jedoch nur auszufüllen, wenn

- ein ganzer Haushalt, der bei der letzten Befragung noch nicht im Auswahlbezirk wohnte, neu hinzugekommen ist (Zuzug)

oder

- ein ganzer Haushalt, der in die letzte Befragung einbezogen war, jetzt nicht mehr vorhanden ist (Fortzug, Tod).

Die Fragestellung umfaßt nicht Veränderungen im Haushalt, die nur einzelne Personen betreffen.

Das "Baualter der Wohnung" (Spalte 23) ist aus der Erhebungsliste zu übernehmen.

In Spalte 24 "Auskunft zu Fragen zur Gesundheit" (nur in 0,5 %-Bezirken, für die der Ergänzungsbogen zum Mikrozensus anzulegen ist) tragen Sie bitte ein, ob vom Haushalt Angaben zu den Fragen zur Gesundheit gemacht wurden.

In Spalte 25 (nur für 0,1 %-Bezirke mit Fragen zu Urlaubs- und Erholungsreisen) tragen Sie ein, ob vom Haushalt Angaben zu Urlaubs- und Erholungsreisen gemacht wurden, und wenn ja, ob eine Reise unternommen wurde oder nicht.

Haben Sie die Befragung durchgeführt, tragen Sie als Befragungserfolg (Spalte e) "1" ein. Treffen Sie auch nach mehrmaligen Versuchen niemanden an oder will man Ihnen keine Auskunft geben, vermerken Sie eine "2" (keine Auskunft). Nicht auskunftspflichtige Haushalte (Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte und Wohnungsinhaber, die die Räume gewerblich nutzen) sind mit "3", leerstehende Wohnungen mit "4" zu signieren. Die Zahl der ausgefüllten Erhebungslisten und Zusatzbogen (Spalten f bis i) füllen Sie am besten aus, wenn Sie alle Befragungen abgeschlossen haben. In Spalte k (Wohnungsinhaber) kennzeichnen Sie bitte, bei welchen der eingetragenen Haushalte es sich um den des Wohnungsinhabers (Eigentümer oder Hauptmieter, also kein Untermieter) handelt.

In die Rubrik "Bemerkungen/Telefonnummer" (Spalte "1") können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das Statistische Landesamt (z.B. Wunsch nach Selbstauffüllung) eintragen.

Bei der Telefonnummer berücksichtigen Sie bitte, daß der Auskunftspflichtige die Angabe der Telefonnummer nur freiwillig zu machen braucht.

Zum Abschluß Ihrer Arbeiten kontrollieren Sie nochmals anhand der Verteilungsliste, ob Sie alle Haushalte erfaßt haben.

2.2 HAUSHALTMANTELBOGEN

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen.

I NAME UND ANSCHRIFT

Ob Sie in die entsprechenden Kästchen die Regierungsbezirks- und Auswahlbezirksnummer eintragen sollen, wird Ihnen vom Statistischen Landesamt mitgeteilt.

Unter a) tragen Sie den Familiennamen, Vornamen des Haushalts, unter b) Straße und Hausnummer seiner Adresse, unter c) die Postleitzahl und den Namen der Gemeinde ein; für Gemeinschaftsunterkünfte tragen Sie nur die Anschrift ein.

Bitte beachten Sie, daß auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist!

II ZUM HAUSHALT GEHÖRENDE PERSONEN

Hier haben Sie in den Zeilen 1 bis 10 Platz, um Namen und Vornamen der Haushaltsmitglieder einzutragen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie in der Erhebungsliste erfaßt wurden.

Sollte der Haushalt aus mehr als 10 Personen bestehen (dies gilt sowohl für den Haushalt als auch für die Gemeinschaftsunterkunft), so muß mindestens ein weiterer Mantelbogen angelegt werden. Die "lfd. Nr. der Person im Haushalt" ist entsprechend abzuändern.

In die nächste Spalte (Angaben erhalten = x) machen Sie dann in die Zeile jeder einzelnen Person ein Kreuz, wenn Sie für diese Person Auskunft erhalten haben.

Bitte beachten Sie, daß der angetroffene Auskunftspflichtige nicht die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder offenbaren muß (vgl. Abschnitt 1.13). Ist das von Ihnen angetroffene Haushaltsmitglied nicht bereit, Ihnen die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder zu nennen, so teilen Sie dies bitte dem Statistischen Landesamt mit. Geben Sie dabei auch die Anzahl der übrigen Haushaltsmitglieder an. Diese Auskunft kann Ihnen das angetroffene Haushaltsmitglied nach § 10 Abs. 2 Satz 2 MZG nicht verweigern.

III ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG

Hier tragen Sie das Datum des Interviews ein und bestätigen die ordnungsgemäße Durchführung der Befragung mit Ihrer Unterschrift.

IV SONDERREGELUNG FÜR BESTIMMTE HAUSHALTE

Bei Haushalten, die für längere Zeit abwesend bzw. nicht anzutreffen sind oder die keine Auskunft erteilen, ist nur der Teil I des Haushaltsmantelbogens auszufüllen. Gleiches gilt, wenn die Wohnung leersteht oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Anschrift aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte".

2.3 ERHEBUNGSLISTE

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist mindestens eine Erhebungsliste anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, dann verwenden Sie zur Beantwortung der Fragen eine zweite Erhebungsliste für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie nicht, die Ordnungsangaben auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die "lfd. Nr. der Person im Haushalt" entsprechend einzutragen ("06", "07" usw.).

Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren (s. Abschnitt 1.14).

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern in die Erhebungspapiere für eindeutige klassifizierbare Antworten ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich auf den Datenträger, ohne vorherige Übertragung in eine Signierspalte, zu übernehmen.

Bei allen Fragen, bei denen die Angabe entfällt, sind keine Eintragungen zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.

2.4 WEITERE ERHEBUNGSPAPIERE

Außer der Erhebungsliste sind in bestimmten Auswahlbezirken Erhebungsbogen zu den "Urlaubs- und Erholungsreisen", zur "Amtlich anerkannten Behinderteneigenschaft und zu den Fragen zur Gesundheit" oder zur "EG-Arbeitskräftestichprobe" zu bearbeiten. Ob Ihr Auswahlbezirk dazu gehört, teilt Ihnen das Statistische Landesamt mit. Weitere Erläuterungen zu diesen Ergänzungs- bzw. Zusatzbogen enthalten die Teile 4,5 und 6 dieses Handbuchs.

2.5 EINTRAGUNGSTECHNIK FÜR STRICHMARKIERUNGSBOGEN

In den Zusatzbogen zu den Urlaubs- und Erholungsreisen sind Antworten teils in Ziffern, teils im Strichmarkierungsverfahren einzutragen. Das für das maschinelle Lesen von Strichmarkierungen benutzte "Lesegerät" erkennt schwarze Markierungen, die das Licht absorbieren und nicht reflektieren. Für die Eintragungen ist daher ein schwarzer Bleistift (Nr. 2) zu verwenden. Farbstifte oder Kugelschreiber sind ungeeignet.

Die zutreffende Antwort wird durch einen Bleistiftstrich im entsprechenden Markierungsfeld (zwischen den Klammern) gekennzeichnet, und zwar so, daß das Markierungsfeld weitgehend ausgefüllt ist. Wurde irrtümlich eine falsche Eintragung vorgenommen, so ist die fehlerhafte Markierung sorgfältig auszuradieren.

Der rechte, schwarze gestrichelte Rand des Fragebogens darf nicht beschrieben und nicht beschädigt werden. Er dient der Führung des Bogens durch das Lesegerät.

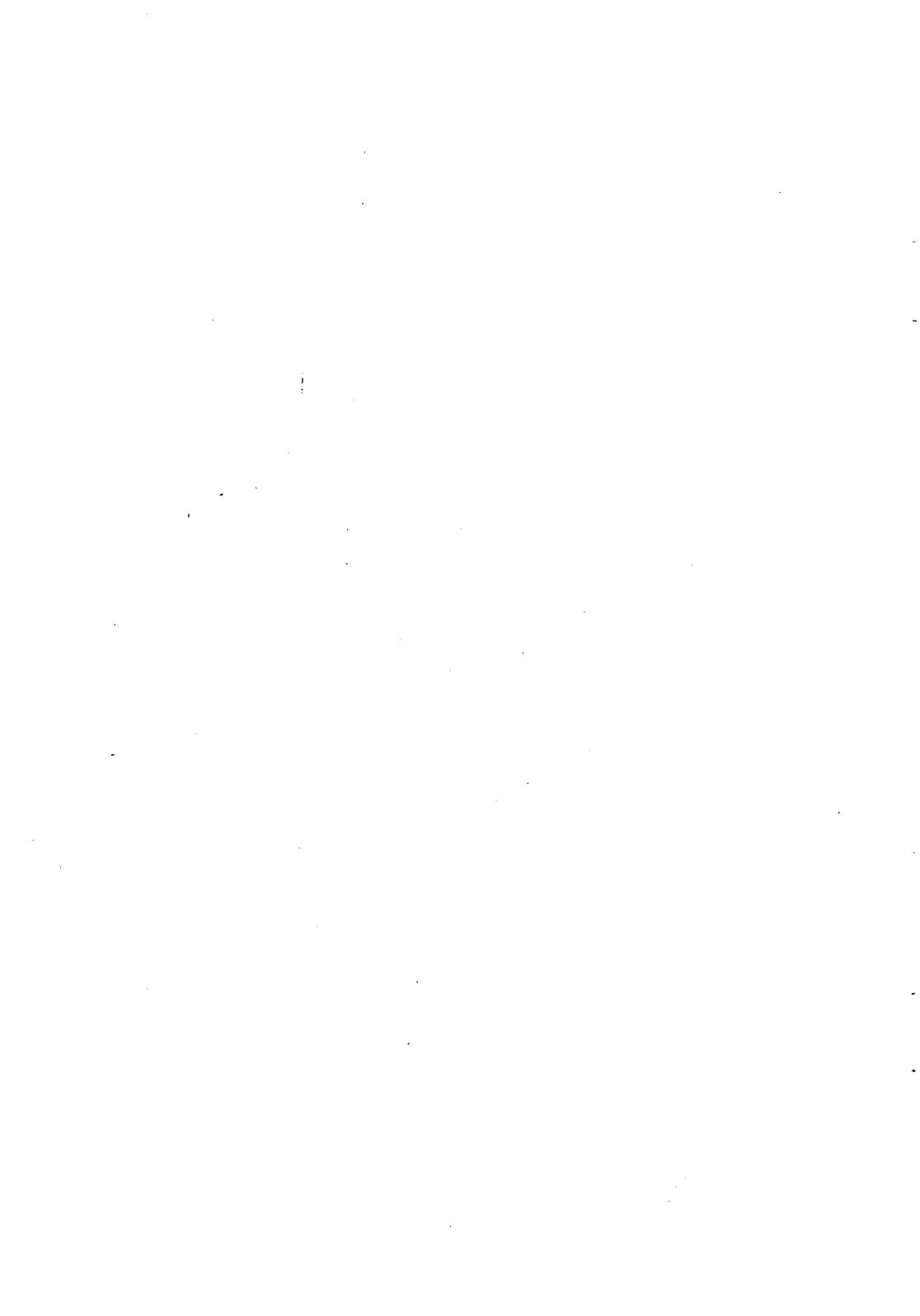
Ein verschmutzter Bogen darf nicht verwendet werden. Ein Überschreiben der Markierungsfelder muß in jedem Fall vermieden werden.

Am Ende der Strichmarkierungsbogen befindet sich unter der Überschrift "nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen" eine Signierleiste. Sie ist für die Übertragung der vom Interviewer eingetragenen Ziffern in maschinell lesbare Normziffern vorgesehen. Soweit das Statistische Landesamt keine besondere Anweisung gegeben hat, sind daher hier vom Interviewer keine Eintragungen zu machen.

2.6 VOLLZÄHLIGKEIT DES MATERIALS

Nach Abschluß Ihrer Interviewertätigkeit im Auswahlbezirk müssen folgende Erhebungspapiere vorhanden sein:

- a) Verteilungsliste
- b) Entsprechend der Zahl der Haushalte - ob angetroffen oder nicht - ggf. einschließlich Haushalte als Selbstausfüller, leerstehender oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnter Wohnungen, die Zahl der Mikrozensus-Haushaltsmantelbogen. Auch für jede Gemeinschaftsunterkunft muß mindestens ein Haushaltsmantelbogen vorliegen.
- c) Für jeden Haushalt - außer bei leerstehenden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnter Wohnungen, bei gewerblichen bzw. unbewohnbaren Wohnungen - bzw. für jede Gemeinschaftsunterkunft mindestens eine Erhebungsliste, soweit er nicht Selbstausfüller ist. Für jeden Selbstausfüller-Haushalt ein Vermerk, daß der Haushalt schriftlich antwortet.
- d) Für Haushalte in den bestimmten Auswahlbezirken die Ergänzungsbogen zu den Urlaubs- und Erholungsreisen, zur Amtlich anerkannten Behinderteneigenschaft und zu den Fragen zur Gesundheit oder zu der EG-Arbeitskräftestichprobe.



3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FRAGEN DER ERHEBUNGLISTE

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Baualter der Wohnung

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn eine Wohnung erstmals in die Erhebung einbezogen ist. Hier ist anzugeben, ob die Wohnung vor 1972 oder erst später gebaut wurde. Bei nachträglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten ist das Jahr dieser Veränderung maßgebend. In diesem Fall kann das Baualter der einzelnen Wohnungen innerhalb eines Gebäudes voneinander abweichen.

A. Angaben zur Person

Familienname, Vorname

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (23. April 1986) zum Haushalt gehörenden Personen ein. Beachten Sie, daß auch Haushaltsmitglieder, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag vorübergehend abwesend sind, erfaßt werden müssen; zumindest müssen Sie die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen, für die sie ggf. keine Angaben erhalten, beim angetroffenen Haushaltsmitglied erfragen und auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen. Die Eintragungen machen Sie bitte in folgender Reihenfolge: Ehegatten, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen.

Lfd. Nr. der Person

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie eine zweite Erhebungsliste, die Sie deutlich mit "2" kennzeichnen, und übernehmen Sie die "Ordnungsangaben" des ersten Bogens. Ändern Sie dann die "laufende Nr. der Person" in der zweiten Erhebungsliste.

2/11 Veränderung des Haushalts

Diese Frage ist nur in den Auswahlbezirken zu beantworten, die bereits im Vorjahr in die Erhebung einbezogen waren.

Frage-Nr.	Erläuterung
	<p>Für jedes seit der letzten Erhebung bis zum Stichtag einschl. zugegangene Haushaltsmitglied oder nicht mehr zum Haushalt gehörende ehemalige Haushaltsmitglied ist entsprechend dem Grund der Veränderung hier eine Eintragung vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt jedoch nur bei der betroffenen Person. Für neu hinzugekommene Personen sind auch die übrigen Fragen der Erhebung zu beantworten, für nicht mehr zum Haushalt gehörende Personen bleiben die folgenden Fragen unbeantwortet.</p> <p>Ist ein gesamter Haushalt seit der letzten Befragung neu zugezogen, ist die Signatur "2" (Zuzug) für alle Personen des Haushalts anzugeben und alle übrigen Fragen zu beantworten. Für einen Haushalt, der nach der letzten Befragung aufgelöst wurde, ist der entsprechende Grund (Fortzug, Tod) ebenfalls für alle Haushaltsmitglieder anzugeben. Die folgenden Fragen sind für solche Haushalte nicht zu beantworten.</p>
2/16 Familienstand	Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet (2), wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet (3).
2/17 Familienzusammenhang	Für die 1. Person im Fragebogen entfällt die Angabe zu dieser Frage (die Ziffer "1" ist bereits eingedruckt).
	Alle anderen Personen geben an, ob und wie sie mit der ersten Person oder deren Ehegatte verwandt oder verschwägert sind.
	Beachten Sie bitte, daß auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder ("3") gelten. <p>Für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, bleibt diese Spalte leer.</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
<p>2/18, 19 Staatsangehörigkeit</p>	<p>Wenn neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit vorliegt, so tragen Sie bitte "01" (Deutsch) ein.</p> <p>Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, lassen Sie den Befragten entscheiden, welche davon eingetragen werden soll.</p> <p>Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose ("50").</p>
<p>2/20, 21 Weitere Wohnung</p>	<p>Unter hiesiger Wohnung ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die diese Erhebungsliste ausgefüllt wird.</p>
<p>2/20</p>	<p>Hat ein Haushaltsmitglied - neben der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie - noch am Arbeits-, Studien- oder Schulort z.B. ein möbliertes Zimmer (auch Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten), so ist "1" einzutragen, unabhängig davon, ob die Befragung dort oder am Familienwohnsitz durchgeführt wird. Eine weitere Wohnung kann auch sein: Wochenendhaus, Zweitwohnung, Baracke, Arbeiterwohnheim, Internat, Anstalt mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung.</p> <p>Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung.</p>
<p>2/21</p>	<p>Weitere Wohnungen im Ausland sind nicht zu erfassen.</p> <p>Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.</p> <p>Für Verheiratete, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage), ist nach dem neuen Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung, also die Hauptwohnung.</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) bzw. in Zweifelsfällen ist nach dem neuen Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt, d.h. in der Regel die Wohnung, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.

C. Schulbesuch

2/22 Schulbesuch

Unter Schlüssel "1" (Grund-/Haupt-/Volksschule) sind auch Kinder und Schüler nachzuweisen, die Schul- und Sonderschulkindergärten, Vor- und Sondervorklassen, Eingangsstufen der Grundschule und schulartunabhängige Orientierungsstufen sowie Hauptschulzüge an Gesamtschulen und (Volks-)Sonderschulen besuchen.

Kinder in Schulkindergärten und Eingangsstufen der Grundschulen sind unter "1" nachzuweisen.

Unter Schlüssel "2" (Realschule/Berufsaufbauschule) sind Schüler in Schulen mit dem Bildungsziel "Mittlerer Abschluß" (Realschulabschluß, Fachoberschulreife, Fachschulreife u.a.) zuzuordnen. Zu diesen Schulen zählen Abendrealschulen, Realschulzweige der Gesamt- und Sonderschulen sowie Berufsaufbauschulen in Voll- und Teilzeitform.

Unter Schlüssel "3" (Gymnasium/Fachoberschule) sind hier alle Schüler in Einrichtungen mit dem Bildungsziel "Fachhochschulreife, Hochschulreife" zu signieren. Zu diesen Einrichtungen gehören auch die Fachgymnasien, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Technischen Oberschulen (Baden-Württemberg), Berufsoberschulen (Bayern) sowie die Gymnasialzüge an Gesamt- und Sonderschulen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Integrierte Gesamtschulen (Schlüssel "4") sind Einrichtungen mit stufenmäßigem Aufbau (Primarstufe, Sekundarstufe I und II). In der Sekundarstufe I werden alle Schüler - ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart - gemeinsam unterrichtet. Dazu zählen auch die Freien Waldorfschulen.

Berufsfachschulen/Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr (Schlüssel "5") sind Einrichtungen mit Vollzeitunterricht, die im Rahmen der allgemeinen zwölfjährigen Schulpflicht besucht werden und die vorrangig der Berufsvorbereitung, der Berufsgrundbildung sowie der Berufsausbildung dienen. Dazu zählen auch Einrichtungen des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres an Berufsschulen, Handelsschulen, Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen), Berufskollegs, Pflegevorschulen an Krankenanstalten; Krankenpflegeschulen hingegen sind unter Schlüssel "6" nachzuweisen. Schüler im Berufsgrundbildungsjahr der kooperativen Form sind unter "9" (Berufsschule) zu erfassen.

Bei den Fachschulen (Schlüssel "6") handelt es sich um Einrichtungen mit Voll- und Teilzeitunterricht, die der beruflichen Fortbildung dienen. Sie werden nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Hierzu zählen z.B. Technikerschulen, Meisterschulen, Fachakademien, Berufsakademien, Bergingenieurschulen (die nicht Fachhochschulen sind), Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe wie Krankenschwestern, Hebammen, Bademeister u.ä. Berufe.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Die Fachhochschulen (Schlüssel "7") - einschl. Verwaltungsfachhochschulen - sind größtenteils aus früheren Ingenieur-, Verwaltungs- oder Höheren Fachschulen hervorgegangen. Das Fachhochschulstudium setzt in der Regel die Fachhochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt aber auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Das Fachhochschulstudium führt zu einer Diplomprüfung (früher Graduierung).

Besucht der Betreffende einen Studiengang des Fachhochschulbereichs einer Gesamthochschule, so ist hier Schlüssel "7" einzutragen.

Hochschulen (Schlüssel "8") bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen gehören die Universitäten (einschl. der gleichrangigen Einrichtungen, wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen), pädagogische und theologische Hochschulen. Kunsthochschulen sind die Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Das Hochschulstudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluß bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Promotion usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Besucht der Betreffende einen Studiengang des Hochschulbereichs einer Gesamthochschule, so ist hier Schlüssel "8" einzutragen.

Berufsschulen (Schlüssel "9") sind Einrichtungen mit Teilzeit- oder Blockunterricht, die im Rahmen der dreijährigen Teilzeit- bzw. Berufsschulpflicht besucht werden mit dem Ziel, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht. Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form sowie des Berufsgrundbildungsjahres werden bei Berufsfachschulen (Schlüssel "5") nachgewiesen.

D. Erwerbsbeteiligung, Arbeitsuche

2/23	Erwerbs-/ Berufs- tätigkeit
------	-----------------------------------

Erwerbs- bzw. berufstätig sind alle Personen, die in der Berichtswoche (21. - 27. April 1986)

- in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen (auch Soldaten)
- selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, eine Landwirtschaft oder ähnlichen Betrieb betreiben oder im Familienbetrieb mitarbeiten
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen
- geringfügige oder gelegentliche Tätigkeiten ausüben.

Hierzu zählen auch Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. krank oder im Urlaub waren

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

- ihre Tätigkeit nur für eine geringe Stundenzahl ausüben (evtl. nur eine Stunde pro Woche)
- als mithelfende Familienangehörige ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten
- sich als Rentner noch etwas hinzuverdienen
- sich als Arbeitslose neben Arbeitslosengeld/-hilfe noch etwas hinzuverdienen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vor-
mund oder Stadtverordneter, sind nicht zu erfassen.

Regelmäßige Tätigkeit: Die Tätigkeit wird in re-
gelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z.B. täglich,
einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentliche Tätigkeit: Der Erwerbstätige wird
nur nach Bedarf eingesetzt, oder er sucht sich nur
eine Arbeit von kurzer Dauer (z.B. Ferienjob).
Eine gelegentliche Tätigkeit soll nur dann angege-
ben werden, wenn sie in der Berichtswoche auch
tatsächlich ausgeübt wurde. Einmalige Tätigkeit
nur in der Berichtswoche gilt als gelegentlich.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen weisen
wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß für
alle Haushaltsmitglieder, die hier angeben, er-
werbstätig zu sein, auch die Fragen im Teil "Er-
werbstätigkeit, Arbeitsuche" zu beantworten sind.

2/24 Landwirt-
schaftliche
Mithilfe

Bitte nehmen Sie hier jede in der Berichtswoche
geleistete Arbeit in einem vom Haushalt bewirt-
schafteten landwirtschaftlichen Betrieb auf, auch
wenn es sich nur um gelegentliche landwirtschaft-
liche Hilfe gehandelt hat.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Landwirtschaftliche Arbeiten sind z.B. Feldarbeit, Arbeiten bei der Tierhaltung, aber auch Büroarbeiten!

Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers. Sie sind hier nicht anzugeben.

2/25 Arbeitsuche
als Nicht-
erwerbs-
tätiger

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Fragen 2/23 und 2/24 mit "Nein" beantwortet wurden. Bitte stellen Sie die Frage an alle Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren und mehr, auch an Schüler und Rentner.

Eine Tätigkeit ist freiwillig unterbrochen z.B. von Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen, oder von Handwerkern, die eine Meisterschule abgeschlossen haben und jetzt eine neue Arbeitsstelle suchen.

2/26 Arbeitsuche
als Erwerbs-
tätiger

Wenn die Fragen 2/23 oder 2/24 mit "Ja" beantwortet wurden, stellen Sie bitte diese Frage zu einer evtl. Arbeitsuche.

2/27 Arbeitslos

Als arbeitslos gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend - da sie noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehr-/Arbeitsstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" gilt auch, wenn man nicht beim Arbeitsamt gemeldet ist oder wenn man zwar gemeldet ist, aber kein Arbeitslosengeld/-hilfe bezieht (Signierziffer "2").

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen ohne eigenen Beruf, gelten nicht als arbeitslos.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazu verdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit/Arbeitsuchende".

Hat sich ein Haushaltsmitglied als arbeitslos bezeichnet ("1" oder "2"), so sind auch die Fragen über die Arbeitsuche zu beantworten.

2/28 - 2/31

Die Fragen 2/28 bis 2/31 sind für alle Arbeit-suchenden und Arbeitslosen zu beantworten, d.h. wenn die Frage 2/25, 2/26 oder 2/27 mit "Ja" beantwortet wurde.

2/28 Art der
Arbeitsuche

Kommen mehrere Arten der Arbeitsuche in Betracht, so geben Sie bitte die Art mit der niedrigsten Signierziffer an.

Von Personen, die Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, ist in jedem Falle Arbeitsamt ("1") einzutragen.

Private Vermittlung tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird.

Die Arbeitsuche bei Freunden, Bekannten oder Verwandten gilt dagegen als persönliche Verbindung ("6").

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Als direkte Bewerbung ("5") gilt die unmittelbar vom Arbeitssuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung, die nicht auf ein Inserat, die Vermittlung durch das Arbeitsamt oder durch Bekannte u.ä. erfolgt.

Suche noch nicht aufgenommen ist nur dann anzugeben, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. den Arbeitsplatz wechseln möchte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte.

2/29 Art der
gesuchten
Tätigkeit

Bitte beachten Sie, daß eine Person, die eine Arbeitnehmertätigkeit sucht (Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Auszubildender oder auch als Beamter) auch angibt, ob sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit sucht.

2/30 Verfügbar-
keit

Diese Frage ist von allen Personen zu beantworten, die die Arbeitsuche bereits aktiv aufgenommen haben.

Beachten Sie, daß die Verfügbarkeit für die Berichtswoche ("sofort") oder die zwei nachfolgenden Wochen erfragt wird.

2/31 Dauer der
Arbeitsuche

Wurde die Arbeitsuche (von Arbeitslosen) durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die nach diesen Ereignissen folgende Zeit als Dauer der Arbeitsuche anzugeben. Achten Sie darauf, daß nur die Dauer der Suche, die vor dem Berichtsstichtag (23. April) liegt, angegeben wird.

Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Frage-Nr.	Erläuterung
3/11 Frühere Erwerbstätigkeit	Diese Frage ist zu beantworten, wenn eine Person z.Z. nicht erwerbstätig ist (Frage 2/23 und 2/24: "Nein"), gleichgültig, ob sie eine Erwerbstätigkeit sucht oder nicht.
3/12 Beendigung der letzten Tätigkeit	Wenn eine nichterwerbstätige Person bereits früher einmal erwerbstätig war, geben Sie hier bitte an, wann diese Tätigkeit aufgegeben wurde, auch wenn dieser Zeitpunkt schon viele Jahre zurückliegt.
3/13 Grund für Beendigung	Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte den wichtigsten angeben.

E. Krankenversicherung

3/14 Krankenkasse/-versicherung

Während die bei Post bzw. Bahn beschäftigten Angestellten und Arbeiter in der jeweiligen Betriebskrankenkasse krankenversichert sind (Ziffer "1"), sind die Beamtenkrankenkassen von Post und Bahn nicht den Betriebskrankenkassen zuzuordnen. Sie erhalten vielmehr wie die privaten Krankenversicherungen die Ziffer "7".

In der Landwirtschaftlichen Krankenkasse ("6") sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, die Mithelfenden Familienangehörigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Altenteiler u.ä. versichert.

Die Signatur "9" ist nur dann einzutragen, wenn eine Person Anspruch auf Krankenversorgung ohne ein direktes Versicherungsverhältnis mit einer Krankenversicherung hat. Dieses wird zwischen dem zuständigen Amt und der Versicherung pauschal begründet (z.B. für Sozialhilfeempfänger, Kriegs-

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

schadenrentner, Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich und deren abhängige Angehörige).

Die freie Heilfürsorge der Polizei kann von verschiedenen Gruppen in Anspruch genommen werden, z.B. von Bereitschaftspolizisten in Ausbildung, aber auch von Stammbeamten in den Besoldungsstufen A 5 bis A 9. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

Freie Heilfürsorge der Bundeswehr ("9")

Alle Soldaten (Wehrpflichtige, Zeit-/Berufssoldaten, Wehrübende) unterliegen der "Freien Heilfürsorge der Bundeswehr". Die Freie Heilfürsorge kennt jedoch keine Mitversicherung der abhängigen Familienangehörigen.

Angehörige von Zeit-/Berufssoldaten müssen sich daher selbst versichern.

Angehörige von Wehrpflichtigen sind weiterhin (wenn sie nicht selbst versichert sind) als Familienmitglied mitversichert, und zwar in der Krankenkasse, in der der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung versichert war.

Angehörige von Wehrübenden sind wie Angehörige von Wehrpflichtigen zu behandeln. (Die Krankenversicherung der Wehrübenden läuft für die Zeit der Wehrübung weiter).

3/15 Versicherungs- verhältnis in der KV
--

Abgesehen von "geringfügig Beschäftigten" (siehe 3/17) sind grundsätzlich alle Arbeiter pflichtversichert ("1"). Angestellte sind nur dann pflichtversichert, wenn ihr monatliches Bruttoeinkommen 4 200 DM - jährliches Einkommen 50 400 DM - (seit 1. Januar 1986) nicht übersteigt. Liegt ihr monatliches Einkommen darüber, so sind sie freiwillig

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

versichert, können (in seltenen Fällen) aber auch in einer privaten Krankenversicherung versichert sein.

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld/-hilfe beziehen, sind pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Wenn eine Familie Anspruch auf Sozialhilfe hat, beachten Sie bitte, daß auch minderjährige Familienangehörige einen eigenen Anspruch haben, so daß auch für diese die Signierziffer "4" einzutragen ist.

Die Eintragung "4" oder "5" setzt unbedingt "9" (Sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung) in der Vorfrage voraus.

Wenn eine Person Anspruch auf freie Heilfürsorge der Polizei usw. hat, können die Familienangehörigen nicht bei dieser Person mitversichert sein. Vielmehr ist die Ehefrau selbst pflichtversichert aufgrund einer eigenen Tätigkeit oder freiwillig versichert. Die Kinder dieser Ehefrau können bei ihrer Mutter mitversichert sein.

3/16 Zusätzliche private Krankenversicherung

Richten Sie diese Frage bitte an alle Haushaltsmitglieder, die angegeben haben, daß sie krankenversichert sind.

Wenn Haushaltsmitglieder zusätzliche Teilversicherungen abgeschlossen haben, die z.B. Anspruch auf Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt beinhalten, vermerken Sie bitte "Ja" (1).

Auch als Mitglied einer privaten Krankenversicherung kann man eine zusätzliche private Krankenversicherung abschließen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

3/17 Pflichtver-
sichert am
Stichtag
in der GRV

F. Rentenversicherung

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind hauptsächlich Arbeiter und Angestellte (ohne Ausnahme), bestimmte Selbständige (z.B. Hausgewerbetreibende) sowie Wehr- und ~~Zivildienstleistende~~.

Arbeitslose gelten seit 1. Januar 1983 nicht mehr in der Berichtswoche als pflichtversichert in der GRV (die Zeit wird als Ausfallzeit gewertet).

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung (für mind. 3 Tage Dauer) und Zivildienstleistende sind in dem Zweig rentenversicherungspflichtig, dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte - auch nicht als freiwilliges Mitglied - wird während seiner Dienstzeit in der Angestelltenrentenversicherung (BfA) pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:

- Beamte und vergleichbare Angestellte mit lebenslänglicher Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Ortskrankenkassen, Ersatzkassen u.ä.). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der sog. "Bankbeamte" ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.
- Selbständige (Ausnahmen siehe oben) und Mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag. Wer als Mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

pflichtversichert - es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als Mithelfende Familienangehörige.

- Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie einen gültigen Befreiungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Bedingungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.
- Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind auch von der Rentenversicherungspflicht befreit. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur "kurzfristig" ausgeübt oder nur "geringfügig entlohnt" wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1985 als:
 - kurzfristig, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.
 - geringfügig entlohnt, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390,- DM nicht übersteigt.

Wer am Erhebungsstichtag arbeitsunfähig krank ist und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

mehr bezieht, ist nicht unter dieser Frage, sondern ggf. unter den Folgefragen zu zählen. Das gleiche gilt für werdende Mütter und Wöchnerinnen am Erhebungsstichtag, die aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen.

Auch Rentner können, wenn sie noch erwerbstätig sind, in einer Rentenversicherung versichert sein. Bitte beachten Sie, daß die Frage, ob ein Haushaltsmitglied Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlt, hier nicht zu stellen ist.

3/18 Pflichtversichert in den letzten 12 Monaten in der GRV

Eine Pflichtversicherung in den letzten 12 Monaten liegt dann vor, wenn wenigstens ein Pflichtbeitrag in diesem Zeitraum entrichtet wurde, aber in der Berichtswoche keine Pflichtversicherung mehr besteht, z.B. wenn sich eine Person selbständig gemacht hat oder in ein Beamtenverhältnis übernommen worden ist.

Wenn die in den letzten 12 Monaten gezahlten Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie dieses frühere Versicherungsverhältnis bitte nicht hier ein.

3/19 Freiwillig versichert in der GRV

Bei dieser Frage sind Eintragungen vorzunehmen, wenn Haushaltsmitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig waren, sich aber freiwillig versichert haben, um einen Rentenanspruch zu erwerben.

Auch hier sind rückerstattete Beiträge nicht anzugeben.

3/20 Beiträge seit 1.1.1924 in der GRV

Hier geben Sie bitte an, ob Haushaltsmitglieder in der Zeit vom 1.1.1924 bis ein Jahr vor der Erhebung irgendwann einmal Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben (z.B. wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen).

Frage-Nr.	Erläuterung
	<p>Wenn Personen bereits eine Rente beziehen, sind die früher gezahlten Beiträge zur Erlangung dieser Rente hier nicht anzugeben.</p> <p>Auch wenn frühere Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie sie ebenfalls nicht ein.</p>
<p>3/21 Betriebliche Altersvorsorge</p>	<p>Die Frage nach einer betrieblichen Altersvorsorge ist nur an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende zu richten.</p> <p>Als betriebliche Altersvorsorge kann man alle Maßnahmen bezeichnen, die ein Unternehmen über seine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinaus (Arbeitgeberanteil) ergreift, um Arbeitnehmer im Alter und bei Invalidität durch regelmäßige monatliche Zahlungen (zusätzlich) zu versorgen. Erfragt werden hier also nur Vorsorgemaßnahmen, nicht bereits vom Arbeitgeber heute gezahlte Betriebsrenten (s. Frage 4/28). Besteht eine betriebliche Altersvorsorge, ist die entsprechende Schlüsselzahl ("1" - "6") einzutragen.</p> <p>Bei der Angabe "Ruhegeldzusage, -verpflichtung des Arbeitgebers, Pensionskasse oder Unterstützungskasse" ist noch eine Unterscheidung danach vorzunehmen, ob auch vom Betreffenden selbst Beiträge zu entrichten sind ("1"), oder ob der Arbeitgeber allein die Beiträge aufbringt ("2").</p> <p>Die betriebliche Altersvorsorge kann auch darin bestehen, daß der Betrieb eine Lebensversicherung auf den Arbeitnehmer abschließt ("3") und die Prämien hierfür ganz oder zumindest teilweise bezahlt. Selbst abgeschlossene Lebensversicherungen sind hier nicht anzugeben (s. Frage 3/22).</p> <p>Bei einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung ("4") im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge übernimmt der Betrieb ganz oder teilweise die Beiträge, die ein Arbeitnehmer zur freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung leistet.</p>

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

Sind mehrere Arten der genannten Möglichkeiten kombiniert oder liegt eine andere Art der betrieblichen Altersvorsorge vor, ist Ziffer "5" (gemischter Typ) einzutragen. Weiß der Befragte zwar, daß eine betriebliche Altersvorsorge besteht, kann aber keine Angaben über die Art machen, tragen Sie bitte Ziffer "6" (Typ unbekannt) ein.

Nur wenn der Befragte nicht weiß, ob überhaupt eine betriebliche Altersvorsorge vorliegt, ist Ziffer "0" (nicht bekannt) einzutragen.

3/22

Lebensversicherung

Hier ist einzutragen, ob für ein Haushaltsmitglied eine Lebensversicherung auf seine Person abgeschlossen wurde/besteht.

Unter Lebensversicherung sind alle Verträge zu verstehen, die auf den Namen eines Haushaltsmitgliedes bei einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsunternehmen oder einer privaten Pensionskasse abgeschlossen worden sind und die eine Kapital- oder Rentenleistung für den Fall des Todes und/oder Erlebens (Erreichen einer vereinbarten Altersgrenze) zum Inhalt haben.

Achten Sie bitte darauf, daß die Versicherungen bei dem Haushaltsmitglied eingetragen werden, auf dessen Namen sie abgeschlossen sind, gleichgültig, wer die Prämien bezahlt oder wer im Todesfall der Begünstigte ist.

Insbesondere gibt es folgende Lebensversicherungen:

a) Risikoversicherung

Sie hat ausschließlich die Vorsorge gegen das

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

finanzielle Risiko eines vorzeitigen Todesfalles zum Ziel. Im Erlebensfall bei Ablauf sieht sie keine Leistungen vor.

b) Todesfall- und Erlebensfallversicherung

Die Versicherung wird - wenn der Versicherte nicht vorher gestorben ist und deshalb die Versicherungssumme fällig wurde - zu einem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt (z.B. wenn der Versicherte sein 60. Lebensjahr vollendet hat).

c) Lebensversicherung auf zwei verbundene Leben

Sie wird in der Regel von Ehepaaren abgeschlossen. Stirbt einer der Vertragspartner, wird die Versicherungssumme an den überlebenden Partner ausgezahlt. Hier ist die zutreffende Ziffer für beide Personen einzutragen.

d) Ausbildungs-/Aussteuerversicherung

Beitragszahler und Versicherter ist hier ein Elternteil. Die Versicherung wird zu einem vereinbarten Termin ausgezahlt (z.B. voraussichtlicher Beginn des Studium bzw. 25. Lebensjahr für die Aussteuerversicherung).

e) Private Rentenversicherung

Sie sichert dem Versicherten für das Alter ein zusätzliches laufendes Einkommen.

Hat ein Befragter eine oder mehrere Lebensversicherungen abgeschlossen, fragen Sie bitte nach der Gesamtversicherungssumme aus allen Verträgen. Bei privaten Rentenversicherungen ist als Versicherungssumme die 144fache Monatsrente zugrunde zu legen.

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

Etwaige Zusatzleistungen, wie doppelte Todesfallleistung bei Unfalltod, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie Erhöhung der Versicherungssumme durch Gewinnanteile - Bonus - bleiben unberücksichtigt.

4/a Firma,
Betrieb

G. Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende

Hier tragen Sie bitte den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes ein, bei dem das jeweilige Haushaltsmitglied beschäftigt ist. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen. Der Name der Firma ist ein Hilfsmerkmal und dient ausschließlich zur genauen Zuordnung des Wirtschaftszweiges.

4/11 Zweite
Erwerbs-
tätigkeit

Eine zweite Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn in der Berichtswoche neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Tätigkeit ausgeübt wurde, gleichgültig, ob diese regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübt wird.

Die Mithilfe in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb neben der normalen Tätigkeit z.B. gilt als zweite Tätigkeit. Zweite Tätigkeiten sind oft sogenannte Nebenerwerbstätigkeiten (ob Entgelte zu versteuern sind oder nicht, ist unbedeutend).

Wenn diese Frage bejaht wird, müssen alle nicht durchkreuzten Spalten in der Zeile "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit" für diese 2. Erwerbstätigkeit beantwortet werden. Vergessen Sie bitte nicht, die Eintragung der "Lfd. Nr. der Person im Haushalt" in der Vorspalte vorzunehmen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

4/b Wirtschaftszweig

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Haushaltsmitglieder beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (nicht Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (nicht Handel), Gymnasium (nicht öffentlicher Dienst).

Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma an, in dem (der) sie ihren Zivildienst leisten.

4/12 Stellung im Beruf

Beschäftigt ein Selbständiger nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen Sie Bitte Selbständiger ohne Beschäftigte ("0") ein. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter Mithelfender Familienangehöriger. Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind, je nachdem, ob sie Beiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung entrichten, als Arbeiter oder Angestellte zu zählen. Als Beamte zählen auch Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Bezeichnung "Beamter" wird häufig auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungs-

Frage-Nr.	Erläuterung
	<p>beamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie "4" (Angestellter) ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen der Firma erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.</p> <p><u>Arbeiter ("5")</u> sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter. Als <u>Auszubildende</u> gelten auch Praktikanten, Volontäre und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden. <u>Berufssoldaten</u> haben sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet. <u>Zeitsoldaten</u> sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt (2, 4, 8 oder 12 Jahre). <u>Wehrdienstleistende</u> sind Personen, die nach Beendigung ihre Schulzeit bzw. Ausbildung ihren Wehrdienst in der Bundeswehr von derzeit 15 Monaten ableisten.</p>
4/13	Arbeitsvertrag Beachten Sie bitte, daß ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustandekommen kann. Wenn eine Tätigkeit zeitlich befristet ist, wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen im Arbeitsvertrag vereinbart, z.B. saisonbedingte Tätigkeit, spezieller Ausbildungsvertrag, Jahresvertrag, Werkvertrag.
4/14	Vollzeit/ Teilzeit Lassen Sie diese Frage bitte auch beantworten, wenn nur eine gelegentliche Tätigkeit vorliegt. Liegen mehrere Gründe für eine Teilzeittätigkeit vor, tragen Sie die niedrigste Signierziffer ein.

Frage-Nr.	Erläuterung
<p>4/15 - 17 Normale Arbeitszeit</p>	<p>Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Überstunden, Kurzarbeit).</p> <p>Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur <u>gelegentlich</u>, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.</p> <p>Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit. Für Lehrer zählt auch der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit; ebenso gilt Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit.</p> <p>Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf <u>nur</u> der Zeitaufwand für <u>betriebliche</u> Arbeiten, nicht der für hauswirtschaftliche Arbeiten, berücksichtigt werden.</p> <p>Die "normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmern z.B. von der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn sie regelmäßig wöchentlich Überstunden leisten.</p> <p>Beträgt die Arbeitszeit 38,5 Stunden, so ist "38" einzutragen.</p> <p><u>Zur zweiten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit:</u> Analog ist bei der Angabe für eine evtl. vorliegende zweite Erwerbstätigkeit zu verfahren.</p> <p>Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. <u>und</u> 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der <u>zweiten</u> Erwerbstätigkeit einzutragen.</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
4/18 - 20 Tatsächliche Arbeitszeit	<p>Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche (21.-27. April 1986) tatsächlich geleistete Arbeitszeit ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage (siehe Frage 4/21, 22) zählen nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.</p>
4/21, 22 Grund für Abweichung der Arbeitszeit	<p>Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Erwerbstätigen in der Berichtswoche kürzer oder länger war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Nennt man Ihnen mehrere Gründe gleichzeitig für eine Abweichung, tragen Sie bitte die niedrigste Signierziffer ein.</p> <p><u>Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft</u> ("02") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.</p> <p><u>Arbeitsstreitigkeiten</u> ("04") trifft zu für Streiks und Aussperrungen.</p> <p><u>Schlechtwetterlage</u> ("05") kommt hauptsächlich in der Bauindustrie und der Landwirtschaft vor.</p> <p><u>Kurzarbeit</u> ("06") kann, nur bei abhängig Beschäftigten - also bei Arbeitern und Angestellten - angeordnet werden, wenn z.B. wegen Auftragsmangels weniger gearbeitet werden kann.</p> <p><u>Arbeitsaufnahme</u> ("07") wäre dann einzutragen, wenn eine neue Tätigkeit <u>in</u> der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch, aufgenommen wurde.</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Umgekehrt ist bei einer Beendigung im Laufe der Berichtswoche ohne sofortige Aufnahme einer neuen Tätigkeit "08" anzugeben.

Teilnahme an einer Schulausbildung, Aus- oder Fortbildung (Schlüsselzahl "10") ist nur dann anzugeben, wenn diese nicht innerhalb des Betriebes stattfindet. Für Auszubildende, die am Berufsschulunterricht teilnehmen, trifft diese Kategorie nicht zu.

L. Unterhalt, Einkommen

4/23 Überwiegender Lebensunterhalt

Auch für Erwerbstätige muß die Erwerbstätigkeit nicht die überwiegende Unterhaltsquelle sein (z.B. Auszubildende beziehen oft ihren Lebensunterhalt von den Eltern).

rentner, die noch erwerbstätig sind, können, je nach Umfang der Leistungen, überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Rente leben.

Für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung vermerken Sie in den (wohl seltenen) Fällen, in denen diese die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen, die Signatur "3".

Ehefrauen, die z.B. aus einer "Nebentätigkeit" ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem sie nicht allein leben können, geben hier Unterhalt durch Ehemann ("4") an.

Regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker) sind als Unterhalt aus eigenem Vermögen ("5") einzuordnen.

Stipendien sind bei "sonstigen Unterstützungen (z.B. BAföG, Vorruhestandsgeld)" einzutragen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Bei Personen, die sich aufgrund von Tarifvereinbarungen im Vorruhestand befinden, gilt das sog. Vorruhestandsgeld weder als Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch als Rente. Bezieht ein Haushaltsmitglied seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus dem Vorruhestandsgeld, so ist "7" (Sonstige Unterstützungen (z.B. BAFÖG, Vorruhestandsgeld)) einzutragen.

4/24 - 4/27
Öffentliche
Rente, Pension

Hier sind alle Renten der einzelnen Haushaltsmitglieder anzugeben, auch wenn sie davon nicht ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten. Unterscheiden Sie nach eigenen Versichertenrenten und nach Witwen-, Waisenrenten u.ä..

Eine eigene Rente bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu einer Versicherung.

Pensionen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung werden hier nicht berücksichtigt.

Zahlungen an Hinterbliebene aus den Rentenzweigen sind in den Spalten "Witwen-, Waisenrenten, Pensionen usw." anzugeben.

beachten Sie bitte auch, daß Kinder selbst (Halb-) waisenrenten erhalten und diese Renten nicht Teil der Rente der Mutter sind.

Zu den "übrigen öffentlichen Renten" gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgabereute und das Altersgeld.

Wenn jemand mehrere Renten nebeneinander erhält, tragen Sie sie in der Reihenfolge nach der Höhe

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

4/28, 29
Private und
sonstige Ein-
kommen.

des monatlichen Betrages ein, getrennt nach eigener bzw. Witwen-, Waisenrente. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind bei Dreifachbezug von Versichertenrenten vorrangig einzutragen.

Wohngeld ("1") kann nur eine Person im Haushalt beziehen.

Sozialhilfe ("2") erhält jedes einzelne Haushaltsmitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so daß auch Kinder Bezieher von Sozialhilfe sein können.

Bezieher von Vorruhestandsgeld aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen den "Betriebsrenten" ("4") zuzuordnen.

Leistungen aus Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker sind unter "Leistungen aus der Lebensversicherung" (Ziffer "7") einzutragen.

Private Unterstützungen ("9") können z.B. auch die Zahlungen sein, mit denen Eltern ihre auswärts studierenden Kinder unterstützen, oder Stipendien sowie Alimentationszahlungen.

Auch kleine Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z.B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

Wenn jemand mehrere private Einkommen bezieht, tragen Sie diese bitte entsprechend ihrer Höhe ein.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

4/30, 31
Nettoeinkommen

Tragen Sie bei dieser Frage bitte die Summe aller Einkommensarten für jedes Haushaltsmitglied - also auch für Kinder - ein.

Bitte beachten Sie, daß hier das Nettoeinkommen im März 1986 angegeben werden soll, also ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge u.ä. Beträge.

Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen sind jedoch dem Nettoeinkommen zuzurechnen, ebenso Vorschüsse, Werkwohnungsmiete u.ä. Beträge.

Auch Sachbezüge (Naturalbezüge, Deputate) sind hier anzugeben. Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle Verpflegung und/oder Unterkunft, so sind folgende Werte - ggf. zusätzlich zum Lohn - für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	Monatlich
Freie Kost + Wohnung einschl. Heizung und Beleuchtung	DM 250,--
Volle Kost	DM 187,50
Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	DM 62,50

wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu erhöhen:

1. Für die Ehefrau um 80 %
2. Für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %
3. Für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 %

Bitte beachten Sie, daß auch Kinder Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen und Ausbildungsbeihilfen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Einkommen in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen aus mehreren der angeführten Quellen, so sind die einzelnen Beiträge zu addieren.

Trennungsentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da Selbständigen oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Frage das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.

Für selbständige Landwirte bzw. Mithelfende Familienangehörige ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung brauchen Sie keine Angabe zur Höhe des Einkommens machen (Signatur "50").

Die wichtigsten Einkommensquellen sind:

1. Lohn oder Gehalt
2. Gratifikation (13. Monatsgehalt)
3. Unternehmereinkommen
4. die in den Fragen 5/25 - 30 genannten Einkommensarten
5. Arbeitslosengeld/-hilfe
6. Kindergeld

4/32, 33

Eheschließungs-
jahr

Die Beantwortung dieser Frage ist freiwillig. Bitte beantworten Sie diese Frage auch für Personen, die nicht mehr verheiratet (also verwitwet oder geschieden) sind. Für ledige Personen lassen Sie die Frage unbeantwortet.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUM ERHEBUNGSBOGEN

"URLAUBS- UND ERHOLUNGSREISEN 1985/86"

Zur besonderen Beachtung:

Die Erhebung findet nur in den 0,1 %-Auswahlbezirken statt. Das Statistische Landesamt sagt Ihnen, ob Ihr Auswahlbezirk dazugehört.

4.1 ZWECK DER BEFRAGUNG

Der Reiseverkehr stellt einen gesamtwirtschaftlich und gesellschaftspolitisch außerordentlich wichtigen Tatbestand mit steigender Bedeutung dar. Rund 1,5 Mill. Arbeitsplätze hängen in der Bundesrepublik Deutschland direkt oder indirekt vom Tourismus ab. Eine laufende Beobachtung von Umfang und Struktur des Reiseverkehrs ist deshalb insbesondere für Regierung und Parlament unerlässlich. Entsprechendes Zahlenmaterial dient dazu, die Notwendigkeit politischer Maßnahmen erkennen und ihren Erfolg beurteilen zu können. Hierzu zählen beispielsweise die Staffelung der Ferientermine, die Lenkung der Verkehrsströme, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes der Touristen wie das 1979 verabschiedete Reisevertragsgesetz. Die Befragung soll daher jährlich durchgeführt werden und insbesondere Angaben über Reiseziele im Inland und Ausland, benutzte Verkehrsmittel, den Reiseantritt in den Hauptferienmonaten, zusätzlich bei Inlandsreisen, Dauer, Art der Reise sowie Unterkunftsart liefern.

4.2 ANLEGEN EINES ERHEBUNGSBOGENS

Ein Erhebungsbogen ist für jeden Haushalt anzulegen, der in die 0,1 %-Auswahl einbezogen wurde. Die Befragung richtet sich auch an Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben. Private Haushalte in Gemeinschaftsunterkünften werden wie normale Haushalte behandelt.

Urlaubs-, Erholungs- oder Ferienreisen im Sinne dieser Befragung sind alle Reisen, die fünf aufeinander folgende Tage (gleichbedeutend mit vier aufeinander folgenden Übernachtungen) oder mehr gedauert haben und nicht zu dienstlichen oder geschäftlichen Zwecken unternommen worden sind. Hierzu zählen auch Kuren und Verschickungen, Verwandten- und Bekanntenbesuche, Ferienbesuche von Kindern und auch Aufenthalte in einer Zweitwohnung, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt waren. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Geschäfts- und Dienstreisen oder ähnliche Reisen, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit standen oder der Ausbildung für einen Beruf dienen sollten, und zwar auch dann nicht, wenn sie in Verbindung mit einer Urlaubs- und Erholungsreise durchgeführt wurden.

Eine Urlaubs- und Erholungsreise ist jedoch nur dann zu erfassen (positive Beantwortung der Leitfrage), wenn sie im Befragungszeitraum, d.h. in der Zeit vom 1. Mai des Vorjahres bis 30. April dieses Jahres, angetreten wurden. Reisen von Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr zum Haushalt gehören, bleiben dabei unberücksichtigt (siehe auch Frage 2 b).

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk 1970, die Auswahlbezirks-Nr. sowie lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen und in den oberen Teil des Erhebungsbogens einzutragen.

4.3 ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN FRAGEN

Frage-Nr.	Erläuterung
1 - 8 <div data-bbox="34 395 259 507" style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"><div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-bottom: 5px;">1</div>Reise 1985/86?</div>	<p>Zu den Fragen ist jeweils <u>nur eine Antwort</u> zu markieren; <u>Mehrfachmarkierungen</u> sind <u>ausschließlich</u> bei den <u>ergänzenden Ordnungsangaben</u> in Frage 2c (lfd. Nr.(n) der Person(en) im Haushalt, s. auch Erläuterungen zu Frage 1) zulässig.</p> <p>Anhand der Leitfrage soll festgestellt werden, ob Haushaltsmitglieder im <u>Berichtszeitraum</u> Urlaubs- und Erholungsreisen unternommen haben.</p> <p><u>Bevor</u> diese Frage jedoch gestellt werden kann, ist darauf hinzuweisen, daß für die Erteilung dieser Auskünfte <u>keine Verpflichtung</u> besteht.</p> <p>a) <u>Keine Auskunft</u> Verzichten <u>alle</u> Haushaltsmitglieder auf die Mitarbeit an diesem Erhebungsteil der Befragung, ist das Interview beendet. Vergessen Sie aber bitte nicht, eine entsprechende Markierung im Erhebungsbogen unter Frage 1 einzutragen und in die Spalte 24 der Verteilungsliste zu übernehmen.</p> <p>b) <u>Auskunftsbereitschaft</u> Wird die Bereitschaft zur Mitarbeit von allen (siehe ba) oder zumindest von einigen Haushaltsmitgliedern (siehe bc) erklärt, kann die Leitfrage gestellt werden. Sie ist zu bejahen - und die Fragen 2 bis 5 bzw. bis 8 sind auszufüllen -, wenn mindestens eine Person, die zum Zeitpunkt der Befragung (Stichtag, Berichtswache) zum Haushalt gehörte und die für sich nicht das Recht der Auskunftsverweigerung in Anspruch genommen hat, im Berichtszeitraum eine (oder mehrere) Urlaubs- und Erholungsreise(n) angetreten hat.</p> <p>ba) <u>Gemeinschaftliche Beantwortung bei Auskunftsbereitschaft aller Haushaltsmitglieder</u> Haben sich alle Haushaltsmitglieder zur Auskunftserteilung bereit erklärt, so genügt für die Erfassung von Reisen, die von mehreren</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Haushaltsmitgliedern gemeinsam unternommen wurden, die Anlage nur eines Erhebungsbogens, wenn alle beteiligten Personen mit der gemeinschaftlichen Beantwortung einverstanden sind.

Wird die Leitfrage (Frage 1) verneint (keine Reise), kann auf die Übernahme der lfd. Nr. der Person im Haushalt aus der Erhebungsliste verzichtet werden. Tragen Sie bitte aber auch diese Verneinung in den Erhebungsbogen und die Spalte 24 der Verteilungsliste ein. Wird die Leitfrage dagegen bejaht, sind in Frage 2c für alle an dieser Reise beteiligten Personen als ergänzende Ordnungsangaben die lfd. Nr. aus der Erhebungsliste zu übernehmen. Die Anzahl dieser ergänzenden Ordnungsangaben muß dabei der Zahl der Haushaltsmitglieder entsprechen, die an dieser Reise teilgenommen haben (Frage 2b).

bb) Getrennte Beantwortung bei Auskunftsbereitschaft aller Haushaltsmitglieder

Erklären sich Haushaltsmitglieder zur gemeinschaftlichen Beantwortung nicht bereit, sind getrennte Erhebungsbogen anzulegen.

In diesem Fall sind die ergänzenden Ordnungsangaben (lfd. Nr. der Person im Haushalt) in Frage 2c auch dann zu übernehmen, wenn die Leitfrage (Frage 1) verneint wird (keine Reise). Wird die Leitfrage dagegen bejaht, ist zu beachten, daß für dieselbe lfd. Nr. der Reise (Frage 2a) die Anzahl der ergänzenden Ordnungsangaben in Frage 2c kleiner sein kann als die Zahl der an der Reise beteiligten Haushaltsmitglieder.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

bc) Teilweise Auskunftsbereitschaft

Haben sich nicht alle Haushaltsmitglieder zur Auskunftserteilung bereit erklärt, so vermerken Sie dies bitte in der Verteilungsliste (Spalte "Bemerkungen"), damit das Statistische Landesamt diese Personen - mit der Bitte um Teilnahme - anschreiben kann.

2a Lfd. Nr.
der Reise

Alle erfaßten Reisen sind mit einer lfd. Nr. zu versehen, die auf dem Erhebungsbogen vermerkt werden muß. Diese Nummer ist in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Zeitpunkt des Reiseantritts zu vergeben. Beispielsweise würde also die im Mai des Vorjahres durchgeführte Reise die Nummer 1, die im Juli (Sommer) die Nummer 2 und die im letzten Dezember (Weihnachten) die Nummer 3 erhalten.

Reisen, an denen mehrere Haushaltsmitglieder teilgenommen haben, erhalten dabei nur eine Nummer. Die Angaben über die Reise zu den Fragen 3 bis 5 bzw. bis 8 brauchen dann nur einmal für alle an der Reise beteiligten Haushaltsmitglieder gemeinsam gemacht zu werden.

Für jede vergebene Nummer der Reise ist ein neuer Erhebungsbogen anzulegen. Dies gilt z.B. auch dann, wenn sich bei einem Haushaltsmitglied für eine Reise an den selben Zielort andere Angaben zu den Fragen 3 bis 5 bzw. bis 8 als bei den übrigen Haushaltsmitgliedern ergeben (z.B. wenn Mutter und Kind mit der Bahn vorausgefahren waren und der Vater einige Tage später mit dem Auto nachkam).

Wird von einem Befragten die Selbstauffüllung gewünscht, ist ihm die lfd. Nr. der Reise, für die

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

die Angaben erbeten werden, mitzuteilen. Dabei ist darauf zu achten, daß Angaben für eine Reise, an der weitere Haushaltsmitglieder beteiligt waren, unter derselben lfd. Nr. wie die übrigen getrennt erfaßten Angaben gemacht werden.

Zahl der Haushaltsmitglieder, die an der Reise teilgenommen haben

2b Teil- nehmer- zahl

Je lfd. Nr. der Reise ist anzugeben, wieviele Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch zum Haushalt gehören, an der im Befragungszeitraum durchgeführten Reise beteiligt waren. Die Teilnehmerzahl muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der Personen (gleich Zahl der ergänzenden Ordnungsangaben in Frage 2c), für die auf diesem Erhebungsbogen Angaben gemacht werden. Werden beispielsweise für eine von drei Haushaltsmitgliedern gemeinsam unternommene Reise (mit derselben lfd. Nr.) zwei Erhebungsbögen ausgefüllt, so ist jeweils die Frage 2b mit "drei" zu beantworten, während ergänzende Ordnungsangaben (lfd. Nr. der Person) in Frage 2c nur für eine bzw. zwei Haushaltsmitglieder einzutragen sind.

In den vermutlich seltenen Fällen, in denen an einer Reise mehr als neun Haushaltsmitglieder beteiligt waren, oder in denen Reisen von Personen unternommen wurden, deren lfd. Nr. größer als "09" ist, muß für die gesonderte weitere Bearbeitung ein entsprechender handschriftlicher Vermerk festgehalten werden.

2c Ergänzende Ordnungs- angaben

Markieren Sie die Person bzw. die Personen, die allein antwortet bzw. gemeinsam antworten mit der lfd. Nr. der Person(en) aus dem Hauptbogen. Die Zahl der Personen, für die ergänzende Ordnungsangaben zu markieren sind, kann kleiner sein als die Zahl der gereisten Haushaltsmitglieder (Frage 2b).

Frage-Nr.	Erläuterung
3 Vorwiegen- des Reise- ziel	Führte eine Reise in mehrere Länder im In- oder Ausland (bzw. Reisegebiete im Inland), so ist das Land (bzw. Reisegebiet) zu kennzeichnen, in dem die längste Zeit verbracht wurde.
3a Reiseziel Inland	Hier ist zu berücksichtigen, daß das Reiseziel "DDR, Berlin (Ost)" den Inlandsreisen zugeordnet ist. Wird zu Frage 3a (1) ein Bundesland als Zielland angegeben (Schlüsselziffern 1 - 11), dann ist bei Frage 3a (2) auch das betreffende Reisegebiet im Inland zu kennzeichnen. Führte eine Reise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein Reisegebiet, das in Frage 3a (2) nicht namentlich aufgeführt ist, so ist die Antwortkategorie "Übrige Reisegebiete" zu markieren. Zur besseren Orientierung ist dem Befragten die beiliegende Kartenskizze der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen, in der die zu berücksichtigenden Reisegebiete abgegrenzt sind. Wenn in Frage 3a (1) dagegen als Reiseziel "DDR, Berlin (Ost)" angegeben wird (Schlüsselziffer 12) wird die Erhebung mit Frage 4 fortgesetzt.
3b Reiseziel Ausland	Bei ausländischen Reisezielen ist der Name des <u>Landes</u> anzugeben.
4a Reise- antritt (Monat)	Markieren Sie bitte den Monat, in dem die Reise <u>angetreten</u> wurde. Zu beachten ist, daß es hier nicht auf den Monat ankommt, in dem die Reise überwiegend durchgeführt wurde. Ist beispielsweise eine Reise Ende April 1985 angetreten und erst im Mai 1985 beendet worden, so ist überhaupt keine Markierung vorzunehmen (keine Reise im Sinne der Befragung, da der Reiseantritt noch vor dem erfaßten Zeitraum liegt).

Frage-Nr.	Erläuterung
<p>4b Reise- antritt/ Wochenab- schnitt/ Woche</p>	<p>Die Fragen zu 4b sind nur zu stellen, wenn der Reiseantritt in die Kalendermonate Juni bis September 1985 (Frage 4a) fiel; sie zielt darauf ab, möglichst genau festzustellen, in welchem Umfang von dem gestaffelten Ferienbeginn Gebrauch gemacht wurde. Die möglichst genaue Beantwortung ist in den Fällen von besonderer Wichtigkeit, in denen als überwiegend benutztes Verkehrsmittel (Frage 5) der "Pkw" angegeben wird.</p> <p>Die Befragten können sich vermutlich am ehesten daran erinnern, ob die Reise in der ersten (Wochenanfang) oder zweiten Wochenhälfte (Wochenende) angetreten wurde. Entsprechend ist die Markierung in Frage (1) vorzunehmen.</p> <p>Im Anschluß daran ist die Frage (2) zu stellen, ob der Reiseantritt in die Kalenderwoche des Schulferienbeginns fiel. Eine Antwort wird in der Regel möglich sein, wenn an der Reise schulpflichtige Kinder beteiligt waren. Als weitere Orientierungshilfe ist den Befragten die auszugsweise Kalenderübersicht (mit der Sommerferienregelung 1985) vorzulegen. Die Beantwortung dieser Frage kann zur Überprüfung der Frage 4a herangezogen werden (so kann beispielsweise der Reiseantritt <u>nicht</u> in die Kalenderwoche des Schulferienbeginns gefallen sein, wenn es sich bei dem angegebenen Kalendermonat des Reiseantritts bereits um den zweiten Ferienmonat gehandelt hat).</p>
<p>5 Verkehrs- mittel</p>	<p>Bei der Frage nach dem überwiegend benutzten Verkehrsmittel ist grundsätzlich nur das Verkehrsmittel anzugeben, das überwiegend für die <u>Hinfahrt</u> zum Reiseziel (Land, Reisegebiet, Ort des Reiseziels im Inland oder Ausland) benutzt worden ist. Bei der Benutzung verschiedener Verkehrsmittel ist also nur das Verkehrsmittel anzugeben, das für die</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

längste Strecke auf der Hinfahrt zum Reiseziel in Anspruch genommen worden ist. Bei Kreuzfahrten ist - unabhängig von der Anfahrt - grundsätzlich "Sonstiges" zu markieren.

6 - 8

Die Fragen 6, 7 und 8 nach der Dauer und Art der Reise sowie der Unterkunftsart sind nur für Inlandsreisen zu stellen.

6 Reise-
dauer

Markieren Sie bitte die Gesamtdauer der Reise nach den vorgegebenen, in Tagen gemessenen, Zeitspannen.

7 Reiseart

Hier wird gefragt, welche der vier genannten Reisearten zutreffend ist; zu markieren ist die zutreffende Antwort. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Pauschal- oder Gesellschaftsreisen (durch Reiseveranstalter) sind solche Urlaubs- und Erholungsreisen, die von Reiseveranstaltern oder Reisevermittlern (z.B. Reisebüros, Jugendorganisationen) ausgeschrieben und durchgeführt werden. Sie schließen in der Regel die Ausgaben für Beförderung (Transportmittel) Unterkunft und/oder Verpflegung (Halb- oder Vollpension) ein. Maßgebend für die Zuordnung zur Reiseart "Pauschal- oder Gesellschaftsreise" ist die Buchung bei einem Reiseveranstalter, sei es als Gruppen- oder Individualreise (Einzelreise). Eine Pauschal- und Gesellschaftsreise ist allerdings nur dann gegeben, wenn bei der Buchung die Ausgaben für Transport, Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise einbegriffen sind.

Hingegen ist nur der Kauf von Fahrkarten oder Flugscheinen beim Reisebüro - ohne Buchungen für weitere Leistungen während der Urlaubsreise - keine Pauschal- oder Gesellschaftsreise.

Frage-Nr.	Erläuterung
	<p>b) <u>Kur oder Verschickung</u> sind Reisen, die auf eigene Initiative oder durch soziale Träger (Bundes- oder Landesversicherungsanstalt, Versorgungs- und Fürsorgeämter, Krankenkassen und anderes) vorgenommen werden. Hierzu gehören auch vom Müttergenesungswerk geförderte Aufenthalte und Kinderlandverschickung.</p> <p>c) <u>Verwandten- oder Bekanntenbesuche und Sonstige Reisen (nicht durch Reiseveranstalter)</u> schließlich umfassen alle Urlaubs- und Erholungsreisen, die der Einzelreisende bzw. der Haushalt selbst organisiert hat; dies ist der Fall, wenn die Reise z.B. im eigenen oder fremden Pkw unternommen, Fahrtausweise gesondert gekauft sowie Unterkünfte unmittelbar bei der Beherbergungsstätte bestellt bzw. bezahlt worden sind. Hierzu gehören auch Reisen zu Verwandten und Bekannten für Zwecke der Erholung und Entspannung.</p>
8 Unter- kunftsart	<p>Die im Erhebungsbogen genannte Gruppe <u>Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension</u> gehört zum Beherbergungsgewerbe. Hierzu zählen auch: Hotelpensionen, Motels, Kurhotels, Hotels garni, Kurheime, Kurpensionen.</p> <p><u>Heilstätten und Sanatorien</u> - auch Spezialkrankenhäuser (Kliniken) - nehmen Genesende und Erholungssuchende (z.B. Kurgäste) auf.</p> <p><u>Ferien- und Erholungsheime</u> sind Beherbergungsstätten, die - meist von Unternehmen, sozialen und karitativen Institutionen unterhalten - hauptsächlich Angehörige bestimmter Personenkreise aufnehmen (z.B. Kinderheim).</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof) werden von privaten Haushalten - hauptsächlich in den Spitzenmonaten des Reiseverkehrs - angeboten und in Anspruch genommen. Handelt es sich jedoch um eine Unterkunft auf einem Bauernhof, so ist Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof) zu markieren.

Privatquartier ohne Entgelt umfaßt alle Privatquartiere, in denen den Haushaltsmitgliedern von haushaltsfremden Personen (Verwandten, Bekannten) unentgeltlich Unterkunft gewährt wird (auch wechselseitiger Wohnungstausch während der Ferien).

Ferienhaus, Bungalow, Appartement sind neuartige Beherbergungsstätten, in denen jedermann aufgenommen werden kann; Verpflegung wird in der Regel nicht geboten, aber Kochgelegenheit (Selbstversorgung) ist gegeben. Auch Zweitwohnungen sind dieser Gruppe zuzuordnen.

Werden als Unterkunftsarten das Zelt oder der Wohnwagen angegeben, so ist die Rubrik "Campingplatz" zu markieren.

Nur wenn keine der genannten Unterkunftsarten zutrifft, ist Sonstige Unterkunft anzugeben.

5 ERLÄUTERUNGEN ZUM ERGÄNZUNGSBOGEN ZUM MIKROZENSUS 1986
"AMTLICH ANERKANNTE BEHINDERTENEIGENSCHAFT, FRAGEN ZUR
GESUNDHEIT"

Zur besonderen Beachtung

Die Erhebung findet nur in den 0,5 %-Auswahlbezirken statt. Das Statistische Landesamt teilt Ihnen mit, ob Ihr Auswahlbezirk dazugehört.

5.1 ZWECK DER BEFRAGUNG

Zur Beurteilung der Lage von Behinderten sind Angaben über ihre wirtschaftliche und soziale Lebenslage, die mit denen der Gesamtbevölkerung verglichen werden können, notwendig.

Die im Mikrozensus aus den "Fragen zur Gesundheit" erhobenen Daten sind für eine effektive staatliche Gesundheits- und Sozialpolitik unersetzlich, denn nur der Mikrozensus liefert Angaben über den Gesundheitszustand der gesamten Bevölkerung. Diese Angaben sind für sinnvolle Planung der Gesundheitspolitik, auch in Hinblick auf die gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung, und der sozialen Maßnahmen, die mit Krankheit und Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, erforderlich.

Die Fragen nach der Schluckimpfung sollen Auskunft geben über den Schutz der Bevölkerung vor einer Polioerkrankung.

5.2 ANLEGEN EINES ERGÄNZUNGSBOGENS

Gehört Ihr Auswahlbezirk zu den 0,5 %-Auswahlbezirken, ist zu jeder Erhebungsliste auch ein Ergänzungsbogen anzulegen.

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk (1970), die Auswahlbezirksnummer und die lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk von der Erhebungsliste/Verteilungsliste zu übernehmen.

5.3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN FRAGEN

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

5/9 - 5/13

Lfd. Nr. der Person, Geschlecht, Geburtsjahr

Achten Sie bitte darauf, daß die Reihenfolge der Personen in diesem Bogen mit der in der Erhebungsliste übereinstimmt. Die Angaben zu Geschlecht und Geburtsjahr, die von der Erhebungsliste zu übernehmen sind, können der Orientierung dienen.

Amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft

Für diese Fragen besteht Auskunftspflicht. Sie sind somit von allen Befragten zu beantworten. Die Frage nach der Behinderung ist stets zu stellen, auch wenn nach dem Augenschein die Vermutung gegen das Vorliegen einer Behinderung spricht. Bei Behinderungen handelt es sich häufig z.B. um innere Krankheiten. Nach den Dateien der Versorgungsverwaltung ist etwa jeder 10. Einwohner mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 30 % behindert.

5/14

Amtlicher Bescheid

Aufgrund des Schwerbehindertengesetzes vom 30.4.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.1979 stellt das Versorgungsamt einen amtlichen Feststellungsbescheid aus, der den Grad der MdE in Prozent ausdrückt. Außer den Versorgungsämtern können auch andere Stellen eine Behinderung bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit feststellen. Dazu gehören u.a.:

- Hauptfürsorgestellen (Gleichstellungsbescheide bis 1.5.1974)
- Berufsgenossenschaften
- Landesversicherungsanstalten bzw. Bundesversicherungsanstalt
- Öffentliche Dienststellen (nach Dienstunfällen)
- Entschädigungsbehörden (Bescheide über Rentenansprüche nach dem BEG)

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

- Wehrbereichsgebührenämter (Bescheide über den Anspruch auf Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes)
- Verwaltungs- oder Sozialgerichte

Schwerbehinderte besitzen in der Regel auch einen gültigen amtlichen Schwerbehinderten- oder Schwer-(kriegs-)beschädigtenausweis. Im folgenden sind darunter zu verstehen:

- die Ausweise über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, die seit 1.10.1979 ausschließlich von den Versorgungsämtern ausgestellt werden;
- die Ausweise für Schwerbehinderte und Schwer-(kriegs-)beschädigte, die vor dem 1.10.1979 auch von einer anderen Behörde als dem Versorgungsamt (insbesondere von den Fürsorgestellen) ausgestellt wurden;
- die besonderen Bescheinigungen über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, die von den Versorgungsämtern bis zum 20.6.1976 anstelle der Ausweise ausgestellt wurden.

Liegt nur ein Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und/oder ein gültiger Behindertenausweis vor, so ist die Ziffer "1" einzutragen.

Sofern nur ein Feststellungsbescheid mit Prozentangabe der MdE von einer anderen amtlichen Stelle als dem Versorgungsamt vorliegt, jedoch ein gültiger Behindertenausweis, so ist die Ziffer "2" (sonstiger amtlicher Bescheid) einzutragen. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn dieser sonstige amtliche Bescheid einen Grad der MdE von unter 50 % ausweist.

Sind sowohl ein Bescheid des Versorgungsamtes oder ein gültiger Behindertenausweis als auch ein son-

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

stiger amtlicher Bescheid vorhanden, so tragen Sie bitte die Ziffer "3" ein. Dabei ist es gleichgültig, ob Ausweis und Feststellungsbescheide sich auf die gleiche oder - bei Mehrfachbehinderten - auf andere (weitere) Behinderungen beziehen.

Die Signierziffern 1 bis 3 sind demnach wie folgt zu vergeben:

Feststellungsbescheid liegt vor vom(n) ...	Gültiger amtlicher Ausweis 1)	
	ja	nein
Versorgungsamt	1	1
sonstiger Stelle	3	2
Versorgungsamt <u>und</u> sonstiger Stelle	3	3

1) Hierzu zählen alle die zuvor genannten Ausweise/ Bescheinigungen für Schwerbehinderte und Schwer-(kriegs-)beschädigte.

Sofern derzeit weder ein Bescheid noch ein Behindertenausweis vorliegt, jedoch ein Antrag auf Feststellung der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Versorgungsamt (oder einer anderen Stelle) gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist, so ist die Ziffer "4" anzugeben.

5/15 Grad der Mde

Treffen mehrere Behinderungen zusammen, die alle durch eine Gesamtbeurteilung einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurden, so enthält der gültige Feststellungsbescheid dieser Behörde bzw. der darauf beruhende Behindertenausweis den zusammengefaßten Grad der Mde. Dieser ist für die Eintragung im Erhebungsbogen maßgeblich.

Liegen dagegen Feststellungsbescheide mehrerer Stellen vor, so tragen Sie bitte den höchsten

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

festgestellten Grad der MdE ein. Weisen alle Bescheide den gleichen Prozentsatz aus, so ist dieser anzugeben.

"Nicht bekannt" ist nur dann einzutragen, wenn bereits ein Bescheid vorliegt, der Befragte den MdE-Grad aber nicht kennt.

Fragen zur Gesundheit

Die Beantwortung der folgenden Fragen zur Gesundheit ist freiwillig.

Für Personen, die weder zur Schluckimpfung gegen Kinderlähmung noch zu Krankheit und Unfallverletzung Auskunft geben, tragen Sie bitte "0" bei den Fragen 5/16 und 5/19 ein. Antwortet der gesamte Haushalt nicht, ist außerdem in Spalte 24 der Verteilungsliste "0" (keine Auskunft) einzutragen. Geben nur einzelne Haushaltsmitglieder keine Auskunft, wird in Spalte 24 der Verteilungsliste "1" (Auskunft) vermerkt.

5/16 Teilnahme
an Schluck-
impfung

Die Teilnahme an einer Schluckimpfung gegen Kinderlähmung ist freiwillig.

Die Ständige Impfkommision des Bundesgesundheitsamtes empfiehlt eine dreimalige Polioschluckimpfung in den ersten beiden Lebensjahren und eine Auffrischimpfung zehn Jahre später sowie eine weitere im frühen Erwachsenenalter.

Die Frage soll mit "Ja" beantwortet werden, wenn mindestens an einer Impfung teilgenommen wurde.

5/17, 18
Jahr der letzten
Schluckimpfung

Für Personen, die die Vorfrage bejaht haben, ist hier das Jahr der letzten Schluckimpfung anzugeben. Daran kann festgestellt werden, ob die Impfung noch einen Schutz ausübt.

Frage-Nr.	Erläuterungen
<p>5/19 - 5/25 Krankheiten und Unfallverletzungen</p>	<p>Im Gegensatz zu den Fragen des Grundprogramms, die sich grundsätzlich auf die Berichtswoche oder den Berichtsstichtag (Mittwoch in der Berichtswoche) beziehen, sind die Fragen über die Krankheit bzw. Unfallverletzung auf den Befragungstag bzw. auf die letzten vier Wochen, zurückgerechnet vom Befragungstag, an dem Sie das Interview durchführen, bezogen. Man bezeichnet diese Verfahrensweise als Erhebung mit einem "gleitenden Berichtszeitraum". Der Berichtszeitraum ist also nicht auf den Monat April festgelegt, sondern richtet sich nach dem Tag, an dem Sie das Interview durchführen. Von diesem Tag (Befragungstag) werden die vier Wochen des Berichtszeitraumes zurückgerechnet.</p> <p>In die Erhebung sind also Personen einzubeziehen, die während des vierwöchigen Berichtszeitraumes - einschließlich Befragungstag - an mindestens einem Tag krank waren. Die Krankheit kann dabei</p> <ol style="list-style-type: none">(1) vor dem Berichtszeitraum begonnen haben und am Befragungstag noch andauern(2) vor dem Berichtszeitraum begonnen und im Berichtszeitraum geendet haben(3) im Berichtszeitraum begonnen haben und am Befragungstag noch andauern(4) im Berichtszeitraum begonnen und vor dem Befragungstag geendet haben(5) am Befragungstag begonnen haben. <p>Für eine Person kann jeweils nur Krankheit <u>oder</u> Unfall angegeben werden. Beim Zusammentreffen von Krankheit und Unfallverletzung ist das einzutragen, was vom Befragten als am schwerwiegendsten betrachtet wird.</p>

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

5/19 Krank/unfall-
verletzt

Wird zu dieser Frage keine Auskunft erteilt bzw. mit "Nein" (9) geantwortet, bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.

Eine Krankheit oder Unfallverletzung liegt dann vor, wenn eine Person sich während des Berichtszeitraumes in ihrem Gesundheitszustand so beeinträchtigt gefühlt hat oder noch fühlt, daß sie ihre übliche Beschäftigung nicht voll ausüben konnte oder kann (z.B. Spielen oder Kindergartenbesuch bei Kindern, Schulbesuch bei Kindern und Jugendlichen, Berufstätigkeit, Hausarbeit, Freizeittätigkeit bei nicht berufstätigen Personen). Dabei kommt es nicht darauf an, ob wegen der Beschwerden ein Arzt in Anspruch genommen wurde oder nicht. Wurde jedoch von einem Arzt oder Heilpraktiker eine Diagnose gestellt, nach der eine Behandlung notwendig ist, liegt in jedem Falle eine Krankheit vor. Hierbei kommt es - insbesondere bei langfristigen Leiden (z.B. Zuckerkrankheit, Bluthochdruck sind meist chronischer Art) - nicht darauf an, ob der Befragte in der Ausübung seiner gewöhnlichen Beschäftigung beeinträchtigt war oder nicht. Auch ein angeborenes Leiden und Körperbehinderung sind, wenn eine regelmäßige ärztliche Behandlung erfolgt, als Krankheit anzusehen.

Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett sind nicht als Krankheit anzugeben; damit verbundene Komplikationen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der üblichen Tätigkeit führen oder ärztliche Behandlung erforderlich machen, gelten dagegen als Krankheit.

Unfälle sind plötzliche Ereignisse, die die Verletzung oder eine andere Beeinträchtigung der Gesundheit eines Menschen verursachen (z.B. Gehirnerschütterung durch einen Sturz).

Frage-Nr.	Erläuterungen
5/20 Dauer der Krankheit/ Unfallver- letzung	<p>Hier ist die Gesamtdauer der Krankheit/Unfallverletzung anzugeben, auch die außerhalb des Berichtszeitraumes (s. S. 74) liegende Zeit. Dauert die Krankheit noch an, ist der Zeitraum bis einschl. zum Befragungstag einzutragen.</p> <p>Beispiel: Das Interview findet am 5. Mai statt. Die Krankheit begann am 11. März und dauert noch an. Die Dauer beträgt bis einschl. 5. Mai 55 Tage, d.h. Kategorie "über 6 Wochen - 1 Jahr" trifft zu.</p>
5/21 Andauern der Krankheit/ Unfallver- letzung	<p>Dauert die Krankheit/Unfallverletzung noch an - gleichgültig wann sie begonnen hat - ist diese Frage mit "Ja" zu beantworten, auch wenn die Krankheit erst am Befragungstag beginnt.</p>
5/22 - 5/24 Behandlung, Arbeitsunfähigkeit	<p>Diese Fragen beziehen sich nur auf eine Behandlung oder Arbeitsunfähigkeit in den letzten 4 Wochen vor der Befragung (einschl. Befragungstag).</p>
5/22 Behandlung	<p>Ambulante ärztliche Behandlung kann durch einen niedergelassenen Allgemein- oder Facharzt oder in der Ambulanz (Poliklinik) eines Krankenhauses vorgenommen werden.</p> <p>Eine stationäre Krankenhausbehandlung liegt dann vor, wenn ein Haushaltsmitglied mindestens zu einer Übernachtung in ein Krankenhaus aufgenommen und dort gepflegt, ärztlich behandelt oder auf sonstige Art medizinisch oder pflegerisch betreut wurde.</p> <p>Nicht zu den Krankenhäusern zählen Einrichtungen, in denen nur eine ärztliche Überwachung ohne regelmäßige ärztliche Behandlung stattfindet (z.B. Anstalten zur Unterbringung Gebrechlicher oder Erholungsbedürftiger, Altersheime, Pflegeheime).</p>

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

War oder ist eine Person in stationärer und ambulanter Behandlung, so ist die stationäre Behandlung vorrangig.

5/23 Dauer der stationären Behandlung

Diese Frage ist von allen zu beantworten, die in der Vorfrage angegeben haben "in stationärer Krankenhausbehandlung".

Personen, die in den letzten 4 Wochen stationär behandelt wurden, am Befragungstag aber wieder entlassen waren, geben die Gesamtdauer der stationären Behandlung an. Ist der Krankenhausaufenthalt noch nicht beendet, so ist Ziffer "6" (noch andauernd) anzugeben.

5/24 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig sind Personen, die wegen ihrer Krankheit oder ihres Unfalls mindestens einen vollen Tag im Berichtszeitraum ihrer Arbeit nicht nachgehen konnten oder am Befragungstag nicht nachgehen können.

Für Personen, die in den letzten 4 Wochen für eine bestimmte Zeit arbeitsunfähig waren, aber am Befragungstag wieder arbeitsfähig sind, ist Signierziffer "1" einzutragen.

Personen, die am Befragungstag arbeitsunfähig sind, sei es daß sie erst am Befragungstag arbeitsunfähig geworden sind, sei es daß sie es bereits längere Zeit sind, erhalten die Signatur "2".

5/25 Art des Unfalls

Diese Frage richtet sich nur an die Personen, die in der Leitfrage 5/19 "unfallverletzt" (2) angegeben haben.

Als Arbeits- oder Dienstunfall gelten Unfälle, die Erwerbstätigen in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit

Frage-Nr.	Erläuterungen
-----------	---------------

(am Arbeitsplatz) zustoßen. Unfälle auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit (Wegeunfälle) gehören nicht zu den Arbeits- oder Dienstunfällen, sondern zu den Verkehrsunfällen.

Verkehrsunfälle sind Unfälle im öffentlichen Verkehr und auf privaten Verkehrswegen. Dazu zählen alle Wegeunfälle, d.h. auch solche von Fußgängern ohne Beteiligung eines Fahrzeugs. Erfolgt der Verkehrsunfall in der Ausübung der Arbeit (z.B. Busfahrer) so ist "Arbeits-/Dienstunfall" einzutragen.

Zu den häuslichen Unfällen zählen die Unfälle im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschl. Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage), die sich bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit ereignen.

Nicht als häusliche Unfälle gelten Arbeitsunfälle im häuslichen Bereich (z.B. Elektriker, Briefträger, hauswirtschaftliche Bedienstete), dagegen aber Unfälle von Hausfrauen bei ihrer Tätigkeit.

Zu den Freizeitunfällen gehören Unfälle, die sich bei als Freizeitbeschäftigung ausgeübtem Sport und Spiel, bei einer Hobbytätigkeit oder einer sonstigen Freizeitbeschäftigung ereignen. Unfälle von Berufssportlern gelten als Arbeits-/Dienstunfall, Sport- oder Spielunfälle in der Schule oder im häuslichen Bereich als sonstige Unfälle bzw. häusliche Unfälle.

Die Kategorie "sonstiger Unfall (einschl. Schulunfall)" umfaßt alle sonst nicht zuzuordnenden Fälle. Hierzu zählen auch Unfälle, die sich bei einer schulischen Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes ereignen, nicht aber Unfälle auf dem Schulweg, die als Wegeunfälle den Verkehrsunfällen zuzurechnen sind.

6. ERLÄUTERUNGEN ZUM ERGÄNZUNGSBOGEN "EG-ARBEITSKRÄFTESTICH- PROBE 1986"

Zur besonderen Beachtung:

Die Erhebung findet nur in den 0,4 % Auswahlbezirken statt. Das Statistische Landesamt sagt Ihnen, ob Ihr Auswahlbezirk dazugehört.

6.1 WAS IST DIE EG-ARBEITSKRÄFTESTICHPROBE?

Die Europäischen Gemeinschaften (EG) führen in ihren Mitgliedsländern eine gemeinsame Arbeitskräftestichprobe durch. Mit dieser Haushaltsbefragung sollen insbesondere wichtige Ergebnisse über die Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsstruktur in der EG ermittelt werden. Die EG-Arbeitskräftestichprobe, die erstmals 1960 und seitdem schon wiederholt in den Mitgliedsstaaten der EG durchgeführt wurde, hat sich als amtliche Repräsentativstatistik bewährt.

In der Bundesrepublik Deutschland sind in die EG-Arbeitskräftestichprobe 100 000 Haushalte, was 0,4 % der Bevölkerung entspricht, einzubeziehen.

Die von der EG benötigten Daten sind zum Teil mit den im Mikrozensus erhobenen identisch und werden deshalb nicht mehr gesondert erfragt. Darüber hinausgehende Fragen der EG-Erhebung sind auf dem Ergänzungsbogen enthalten.

6.2 WELCHEN ZWECKEN DIENST DIE EG-ARBEITSKRÄFTESTICHPROBE?

Die zunehmenden internationalen Verflechtungen bedingen auch einen steigenden Datenbedarf internationaler Institutionen. Die EG benötigt Daten zu den oben genannten Bereichen für Untersuchungen der wirtschaftlichen und sozialen Situation in den Mitgliedsländern, die die Voraussetzung für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Maßnahmen bilden.

Für solche Maßnahmen - vor allem die Mittelvergabe z.B. aus dem Regionalfonds oder dem Sozialfonds der EG - müssen gerechterweise vergleichbare Daten für alle Länder zugrunde gelegt werden. Solche vergleichbare Daten liefert die gemeinsame Arbeitskräftestichprobe.

Die Verknüpfung dieser EG-Erhebung mit dem Mikrozensus - statt zweier getrennter Erhebungen - ist zeitsparend und kostengünstig.

6.3 AUF WELCHEN RECHTSGRUNDLAGEN BERUHT DIE ERHEBUNG?

Die Rechtsgrundlage für die EG-Arbeitskräftestichprobe ist die Verordnung (EWG) Nr. 3633/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1986 in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 14. März 1980 (Bundesgesetzblatt I S. 289) und dem Mikrozensusgesetz (siehe 7. Rechtsgrundlagen).

Die Mitglieder der ausgewählten Haushalte sind gemäß Artikel 2 der EG-Verordnung in Verbindung mit § 14 Mikrozensusgesetz zur Beantwortung der angeordneten EG-Fragen verpflichtet.

§ 14 des Mikrozensusgesetzes bestimmt, daß die für den Mikrozensus geltenden Regelungen entsprechend auf die EG-Arbeitskräftestichprobe anzuwenden sind. Dies gilt nicht nur für die Auskunftspflicht, sondern auch für die verfahrensrechtlichen (und sonstigen) Vorschriften, etwa zur schriftlichen Ausfüllung. Damit ist sichergestellt, daß den Belangen des Datenschutzes in der EG-Erhebung in gleichem Maße Rechnung getragen wird wie im Mikrozensus. Für Ihre Aufgabe bedeutet das, daß Sie die EG-Erhebung genauso wie den Mikrozensus durchführen.

6.4 ANLEGEN EINES ERGÄNZUNGSBOGENS

I. Zu befragender Personenkreis

Mindestens ein Ergänzungsbogen ist für jeden Haushalt der 0,4 % Auswahlbezirke anzulegen. Auszufüllen ist der Ergänzungsbogen:

1. Für alle Personen mit nur einem Wohnsitz
2. Für Personen mit zwei und mehr Wohnsitzen, wenn die hiesige Wohnung (also die in die Befragung einbezogene) die vorwiegend benutzte Wohnung (ggf. der Familie) ist.

Personen, die mehr als eine Wohnung bewohnen und nicht am Ort der vorwiegend benutzten Wohnung befragt werden (also in der Erhebungsliste Frage 2/20 mit "Ja" und Frage 2/21 mit "Nein" beantwortet haben) machen keine Angaben zu dem Ergänzungsbogen. Vermerken Sie dies bitte in der Verteilungsliste unter "Bemerkungen".

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk (1970), die Auswahlbezirks-Nr. sowie die lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen.

6.5 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN FRAGEN

Frage-Nr.	Erläuterung
Lfd. Nr. der Person im Haushalt	Achten Sie bitte darauf, daß die Reihenfolge der Personen mit der in der Erhebungsliste übereinstimmt.
6/c Beruf	Nennen Sie bitte den genauen Beruf, den die Personen z.Z. ausüben, nicht den früher einmal erlernten. Beispiele: Bilanzbuchhalter (<u>nicht</u> Angestellter), Postschaffner (<u>nicht</u> Beamter), Fliesenleger (<u>nicht</u> Facharbeiter). Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an.
6/14 Situation vor Beginn der Arbeitsuche	Diese Frage ist nur von arbeitsuchenden oder arbeitslosen Personen, also denjenigen, die Frage 2/25, 2/26 oder 2/27 mit "Ja" beantwortet haben, zu beantworten. Die Definition "erwerbs- bzw. berufstätig" ist die gleiche wie die zu Frage 2/23 erläuterte. Personen in Vollzeitausbildung oder -fortbildung gehen keiner anderen Tätigkeit nach. Hierzu gehören insbesondere Schüler und Studenten. Dagegen gelten Auszubildende und Firmenpraktikanten als erwerbs- bzw. berufstätig.
6/15 Frühere Erwerbstätigkeit	Diese Frage richtet sich nur an weder erwerbstätige noch arbeitsuchende Personen, d.h. an diejenigen, die die Fragen 2/23 bis 2/26 mit "Nein" beantwortet haben, im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.
6/16 - 6/18 Aus- und Fortbildung	Diese Fragen sind nur an Personen im Alter von 15 bis unter 50 Jahren zu richten. Es sind sowohl Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erfassen, die noch andauern, als auch solche, die in den letzten vier Wochen besucht oder abgeschlossen wurden.

Frage-Nr.	Erläuterung
<p>6/16 Lehrausbildung, sonstige beruf- liche Ausbildung</p>	<p>Als sonstige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung ist auch der Besuch einer Hochschule oder einer berufsbildenden Schule einzutragen.</p>
<p>6/18 Zweck der Ausbildung</p>	<p>Als erste berufliche Ausbildung gelten die Lehr-/Ablernausbildung, der Hochschulbesuch und der Besuch berufsbildender Schulen, soweit noch keine andere berufliche Ausbildung erworben wurde.</p>
<p>6/19 - 6/d Situation ein Jahr vor der Erhebung</p>	<p>Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig als tatsächliche Veränderungen der Situation der Befragten festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt die EG für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen.</p>
<p>6/20 - 6/25 Wohnungswechsel</p>	<p>Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz Ende April 1985 nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage 6/19 mit "Nein" beantwortet wurde.</p>
<p>6/26 - 6/d Beteiligung am Erwerbsleben, Erwerbstätigkeit Ende April 1985</p>	<p>Vgl. die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen der Mikrozensus-Erhebungsliste (2/23 bis 2/27, 4/b, 4/12).</p>

**Gesetz
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusgesetz)**

Vom 10. Juni 1985

(BGBl. I S. 955 f)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3

Merkmale

(1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

§ 4

Ordnungnummern

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit enthalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melde-rechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; Art der Verwandtschaft; Schwägerschaft der Familienmitglieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;
2. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit; Kind im Vorschulalter; Schüler, Student;
 - a) für Erwerbstätige:

Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);

- b) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände);
- c) für Nichterwerbstätige:
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit;
- d) für Kinder im Vorschulalter:
Besuch von Kindergärten;
- e) für Schüler und Studenten:
Art der besuchten Schule oder Hochschule;

3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark;

4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder; Beginn und benutztes Verkehrsmittel; bei Auslandsreisen außerdem: Zielland; bei Inlandsreisen außerdem: Art; Ziel; Dauer und Unterkunftsort

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:

1. ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer

Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; Stellung im Betrieb; Berufs- und Betriebswechsel;

2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung; Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung;

3. bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;

4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Baualtersgruppe; Leerstehen der Wohnung;

bei vermieteten Wohnungen außerdem:

Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung;

bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:

Art und Jahr des Erwerbs

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte

ab 1985 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;

3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung

ab 1988 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;

3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 7

Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikrosensus sind die statistischen Ämter der Länder.

§ 8

Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Interviewertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit.

(3) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Interviewertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(4) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(5) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(6) Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.

(2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Auskünfte über das Merkmal Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 10

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantworten.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

- a) unverzüglich dem Interviewer auszuhandigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
- b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in

verslossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verlangen des Interviewers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens vier Jahre nach Durchführung des jährlichen Mikrozensus zu vernichten.

(3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirkes ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. Sie dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte herangezogen werden.

§ 12

Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 4),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
6. Trennung und Löschung (§ 11) und
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 5).

§ 13

Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensusserhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht ver-

zichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren 1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlatz bis zu 0,25 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt.

(2) Den Testerhebungen sind alternative Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.

(3) Bei der Festlegung der alternativen Verfahren nach Absatz 2 und der methodischen Auswertung der Testerhebungen wirkt ein wissenschaftlicher Beirat mit. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung. Der Beirat wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgewählten Gebäuden wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand.

(5) Die Merkmale nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern einschließlich der Nummer des Auswahlbezirkes und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(6) Die Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 sind gesondert aufzubewahren. Die Daten und Hilfsmerkmale sowie die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(7) Zu unterrichten ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 5 und 6.

(8) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14

**Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte
in den Europäischen Gemeinschaften**

(1) Die §§ 2 bis 12 und 15 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 12 und 15 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftserteilung entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15

Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

§ 16

Strafvorschrift

Wer entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 15 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusverordnung)**

Vom 14. Juni 1985

(BGBl. I S. 967 f.)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Mikrozensusgesetzes wird der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

1 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

- 1.1 Gemeindegemeinde;
- 1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West);
- 1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung;
- 1.4 Zahl der Personen im Haushalt;
- 1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung;
- 1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt;
- 1.7 mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte) verwandt oder verschwägert:
Ehegatte; (Schwieger-) Sohn/-Tochter; Enkel, Urenkel; Vater, Mutter; Großvater, -mutter; sonstige verwandte oder verschwägerte Person; nicht verwandt oder verschwägert;
- 1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:
Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;
- 1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):
vor 1972; 1972 oder später;
- 1.10 Geschlecht:
männlich; weiblich;
- 1.11 Geburtsjahr;
- 1.12 Geburtsmonat:
Januar-Mai; Juni-Dezember;
- 1.13 Familienstand:
ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;
- 1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe;
- 1.15 Staatsangehörigkeit (Land):
Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien und Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien; Luxem-

burg; Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); übriges Ausland (einschließlich sonstige britische Staatsangehörigkeit); staatenlos.

2 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

- 2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit in der Berichtswoche:
regelmäßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstätig;
- 2.1.1 Für Erwerbstätige:
 - a) Tätigkeit: Vollzeit; Teilzeit;
 - b) Gründe für Teilzeittätigkeit:
Schulausbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeittätigkeit nicht zu finden; Vollzeittätigkeit nicht gewünscht; sonstiges;
 - c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet;
 - d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
 - e) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
 - f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit:
Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung; Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsfreitagen; Schlechtwettertage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit); Teilnahme an Schulausbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes; Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit); Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;
 - g) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;
 - h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeit:

- a) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei);
- b) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;
- c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
- d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:

- a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:
arbeitslos mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/-hilfe; nicht arbeitslos;
- b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger:
nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechung; Übergang in den Ruhestand; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
Arbeitssuche als Erwerbstätiger:
wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit; z. Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
- c) Arbeitssuche (z. Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch:
Arbeitsamt; private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten; Bewerbung auf Inserate; direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen; Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);
- d) Arbeitssuche seit:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 und mehr Jahren;
- e) Art der gesuchten Tätigkeit:
Tätigkeit als Selbständiger;
Tätigkeit als Arbeitnehmer:
nur Vollzeitstätigkeit; nur Teilzeitstätigkeit; Vollzeitstätigkeit gegebenenfalls Teilzeitstätigkeit; Teilzeitstätigkeit gegebenenfalls Vollzeitstätigkeit; sonstiges;
- f) verfügbar für eine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen:
verfügbar;
nicht verfügbar wegen:
Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; sonstiges;

2.1.4 Für Nichterwerbstätige:

- a) Frühere Erwerbstätigkeit:
erwerbstätig gewesen; noch nie erwerbstätig gewesen;
- b) Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit vor:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 bis unter 3 Jahren; 3 und mehr Jahren;
- c) bei Beendigung einer früheren Tätigkeit in den letzten drei Jahren:
wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:
Entlassung; befristeter Arbeitsvertrag; Kündigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorruhestandsregelung oder Arbeitslosigkeit; Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen; Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); sonstiges;
- d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit;
- e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

- Besuch von:
Kindergarten/-hort; Grund-, Haupt-, Volksschule; Real-/Berufsaufbauschule; Gymnasium/Fachoberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufsfachschule, Berufgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr, Fachschule; Fachhochschule; Hochschule; Berufsschule.

3 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

- 3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:
Erwerbs-/Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/-hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen (z. B. BAföG);
- 3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension, u. ä.:
 - 3.2.1 erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u. ä.:
Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsoffizierrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

- 3.2.2 erste und ggf. zweite Witwen-, Waisenrente, -pension u. ä.:
Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegssopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;
- 3.3 Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:
Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützungen; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen;
- 3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:
unter 300,- DM; 300,- bis unter 450,- DM; 450,- bis unter 600,- DM; 600,- bis unter 800,- DM; 800,- bis unter 1 000,- DM; 1 000,- bis unter 1 200,- DM; 1 200,- bis unter 1 400,- DM; 1 400,- bis unter 1 600,- DM; 1 600,- bis unter 1 800,- DM; 1 800,- bis unter 2 000,- DM; 2 000,- bis unter 2 200,- DM; 2 200,- bis unter 2 500,- DM; 2 500,- bis unter 3 000,- DM; 3 000,- bis unter 3 500,- DM; 3 500,- bis unter 4 000,- DM; 4 000,- bis unter 4 500,- DM; 4 500,- bis unter 5 000,- DM; 5 000,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen.
- 4 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4**
- 4.1 Krankenversicherung, -versorgung:
Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; Landwirtschaftliche Krankenkasse; ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich, freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;
- 4.2 Versicherungsverhältnis:
selbstversichert:
pflichtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;
mitversichert bei:
Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;
- 4.3 zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:
vorhanden; nicht vorhanden;
- 4.4 gesetzliche Rentenversicherung:
4.4.1 in der Berichtswoche pflichtversichert:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert;
- 4.4.2 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;
- 4.4.3 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;
- 4.4.4 sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1. Januar 1924:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerker-Versicherung; keine sonstige Beitragszahlungen.
- 5 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5**
- 5.1 Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen:
Urlaubs- und Erholungsreisen im Berichtsjahr:
gereist; nicht gereist; keine Auskunft erteilt; Zahl der Urlaubs- und Erholungsreisen;
je Reise:
- 5.2 Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder;
- 5.3 Monat des Reiseantritts;
für Reiseantritt in den Kalendermonaten Juni bis September:
Angabe des Wochenabschnitts:
Montag bis Donnerstag; Freitag bis Sonntag; Reiseantritt in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns; nicht in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns;
- 5.4 überwiegend benutztes Verkehrsmittel:
Eisenbahn; Bus; Pkw (eigen und fremd); Flugzeug; sonstiges;
- 5.5 bei Auslandsreisen zusätzlich: Zielland;
- 5.6 bei Inlandsreisen:
- 5.6.1 Art der Reise:
Pauschal- oder Gesellschaftsreise (durch Reiseveranstalter); Kur oder Verschickung; Verwandten- oder Bekanntenbesuch; sonstige Reise (nicht durch Reiseveranstalter);

5.6.2 vorwiegendes Reiseziel:

Angabe des Bundeslandes; DDR, Berlin (Ost):

5.6.3 Reisegebiet:

Nordsee; Ostsee; Lüneburger Heide; Harz; Teutoburger Wald; Weserbergland; Rhein von Bonn bis Rudesheim; Mosel; Eifel/Hunsrück; Siegerland/Bergisches Land; Kurhessen Waldeck/Sauerland; Taunus/Westerwald; Spessart/Rhön; Odenwald/Bergstraße/Taubergrund; Schwarzwald; Schwäbische Alb; Bodensee; Vor-alpen; Alpen; Fränkische Schweiz/Fränkischer Jura/Steigerwald; Bayerischer Wald/Oberpfälzer Wald/Frankenwald/Fichtelgebirge; übrige Reisegebiete;

5.6.4 Dauer der Reise:

5 bis 7 Tage; 8 bis 14 Tage; 15 bis 21 Tage; 22 bis 28 Tage; 29 und mehr Tage;

5.6.5 überwiegend benutzte Unterkunftsart:

Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension; Heil-stätte, Sanatorium; Ferien- und Erholungsheim; Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof); Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof); Privatquartier ohne Entgelt; Ferienhaus, Bungalow, Appartement; Campingplatz; sonstige Unterkunft.

6 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

6.1 Ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten Erwerbstätigkeit, für Nichterwerbstätige in der letzten Erwerbstätigkeit:

6.2 überwiegend ausgeübte Tätigkeit:

technische Anlagen steuern, bedienen, einrichten oder warten; Anbauen, Züchten, Hegen, Gewinnen/Abbauen/Fördern, Verarbeiten/ Bearbeiten, Kochen, Bauen/Ausbauen, Installieren, Montieren; Reparieren, Ausbessern, Restaurieren, Erneuern; Kaufen/Verkaufen, Kassieren, Vermitteln, Kunden beraten, Verhandeln, Werben; Schreibarbeiten/Schnittwechsel, Formulararbeiten, Kalkulieren/Berechnen, Buchen, Programmieren, Arbeiten am Terminal, Bildschirm; Analysieren, Messen/Prüfen, Erproben, Forschen, Planen, Konstruieren, Entwerfen/Gestalten, Zeichnen; Disponieren, Koordinieren, Organisieren, Führen/Leiten, Management; Bewirten, Beherbergen, Bügeln, Reinigen/Abfall beseitigen, Packen, Verladen, Transportieren/Zustellen, Sortieren/Ablegen, Fahrzeug steuern; Sichern, Bewachen, Gesetze/Vorschriften anwenden/auslegen, Beurkunden; Erziehen/Lehren/ Ausbilden, Beratend helfen, Pflegen/Versorgen, Medizinisch/Kosmetisch behandeln, Publizieren, Unterhalten, Vortragen, Informieren;

6.3 Betriebsabteilung, Werksabteilung:

Fertigung, Produktion, Montage; Instandhaltung, Reparatur, Betriebsmittelerstellung; Arbeitsvorbereitung/-organisation, Kontrolle, Prüfungen; Entwicklung, Konstruktion, Forschung, Design, Musterbau; Materialwirtschaft/-ausgabe, Be-

schaffung, Lager, Einkauf; Verkauf, Absatz, Marketing, Kundenbetreuung, Werbung, PR; Finanzierung, Rechnungs-/Rechtswesen, Datenverarbeitung, Statistik, Schreibdienst, Auftragsbearbeitung, Sachverwaltung; Personalwesen, Ausbildung, Medizinische Betreuung, Sozialpflege; Geschäfts-/Amtsleitung, Direktion; keine Tätigkeit in einer der genannten Abteilungen, keine Untergliederung des Betriebs/der Behörde in Abteilungen;

6.4 Stellung im Betrieb:

Auszubildender, Praktikant, Volontär; Selbständiger mit bis zu 4 Beschäftigten oder alleinschaffend; Selbständiger mit 5 und mehr Beschäftigten;

Angestellter, Beamter, Arbeiter, mithelfender Familienangehöriger;

Büro-, Schreibkraft, angelernter Arbeiter/Nicht-Facharbeiter; Verkäufer, Bearbeiter, Facharbeiter, Geselle; Sachbearbeiter, Vorarbeiter, Kolonnen-, Schichtführer; herausgehobene, qualifizierte Fachkraft, Meister, Polier, Schachtmeister; Sachgebietsleiter/Referent, Handlungsbevollmächtigter; Abteilungsleiter, Prokurist; Direktor, Amts-, Betriebs-/Werksleiter, Geschäftsführer;

6.5 Wechsel des ausgeübten Berufs in den letzten beiden Jahren:

gewechselt; nicht gewechselt;

6.6 Wechsel des Betriebs, der Firma usw. in den letzten beiden Jahren:

gewechselt; nicht gewechselt.

7 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

7.1 Höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen:

Volks- (Haupt-)schulabschluss; Realschulabschluss (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluss; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur);

7.2 letzter beruflicher Ausbildungsabschluss:

kein beruflicher Ausbildungsabschluss; Abschluss einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluss; berufliches Praktikum; Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss; Fachhochschulabschluss (auch Ingenieurschulabschluss); Hochschulabschluss;

7.3 berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige zusätzliche praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren:

am Arbeitsplatz, im Betrieb; bei einer Industrie- und Handelskammer usw.; in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten; an einer berufsbildenden Schule/Hochschule; durch Fernunterricht; auf andere Art; keine berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren;

- 7.4 Dauer der Fortbildung, Umschulung, sonstigen praktischen Berufsausbildung:
unter 1 Monat; 1 bis unter 6 Monate; 6 bis unter 12 Monate; 1 bis unter 2 Jahre; 2 Jahre und mehr; zur Zeit noch andauernd;
- 7.5 Hauptfachrichtung des Hochschul-/Fachhochschulabschlusses.
- 8 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3**
Für Ausländer:
- 8.1 Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West):
hier geboren; Zuzug 1949 und früher;
bei Zuzug 1950 und später:
Zuzugsjahr;
- 8.2 Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder unter 18 Jahren:
unter 6 Jahren; 6 bis unter 10 Jahren; 10 bis unter 16 Jahren; 16 bis unter 18 Jahren;
- 8.3 Ehegatte:
im Ausland lebend; nicht im Ausland lebend;
- 8.4 für Ledige:
im Ausland lebende Eltern:
Mutter; Vater; Mutter und Vater; keine im Ausland lebenden Eltern.
- 9 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4**
- 9.1 Gebäude mit Wohnraum:
Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen; Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen; sonstiges Gebäude mit Wohnraum; ständig bewohnte Unterkunft;
Nutzung als Wohnheim:
vollständig; teilweise;
- 9.2 Nutzung der Wohnung/des Hauses:
Eigentümer, Miteigentümer, Hauptmieter, Untermieter;
- 9.3 Art der bewohnten Wohnung:
Eigentumswohnung (selbstbewohnt oder gemietet); Freizeitwohnung;
- 9.4 Einzugsjahr des Haushalts:
vor 1972; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982; 1983; 1984; 1985;
- 9.5 Ausstattung der Wohnung mit:
Küche; Kochnische; Bad/Dusche; WC innerhalb der Wohnung;
- 9.6 überwiegende Art der Beheizung:
Fern-, Blockheizung; Zentralheizung; Etagenheizung; Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Elektro-speicher);
- 9.7 Art des Brennstoffs, der Wärmequelle:
Gas; Heizöl; Strom; Kohle, Holz usw.; Fernwärme; Sonnenenergie, Wärmepumpe;
- 9.8 Fläche der gesamten Wohnung in qm;
- 9.9 Zahl der:
Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm; darunter:
untervermietete Räume; gewerblich genutzte Räume;
- 9.10 Baualtersgruppe der Wohnung:
vor 1901; 1901 bis 1918; 1919 bis 1948; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später;
- 9.11 Wohnung: leerstehend; nicht leerstehend;
- 9.12 bei vermieteten Wohnungen für Hauptmieter:
a) Monatsmiete in DM; zusätzliche Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Kaminfeger usw. in DM; keine zusätzlichen Beträge;
b) in der Miete enthaltene Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung sowie Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Möblierung usw. in DM; keine Umlagen dieser Art in der Miete enthalten;
c) Ermäßigung oder Wegfall der Miete:
gegeben; nicht gegeben;
d) Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung:
gegeben; nicht gegeben;
- 9.13 bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer:
a) Art des Erwerbs des Gebäudes/der Wohnung:
gebaut; gekauft; geerbt oder geschenkt bekommen;
b) Jahr des Erwerbs:
vor 1949; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später.
- 10 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1**
Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:
- 10.1 Lage der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule:
innerhalb der Wohnsitzgemeinde; in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes; in einem anderen Bundesland; im Ausland;
- 10.2 Bundesland, in dem die Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule liegt;
- 10.3 hauptsächlich für die längste Wegstrecke benutztes Verkehrsmittel:
Bus; U-/S-Bahn, Straßenbahn; Eisenbahn; Pkw-Selbstfahrer; Pkw-Mitfahrer; Krad/Moped/Mofa;

- Fahrrad; zu Fuß; sonstiges; kein Verkehrsmittel (z. B. da gleiches Grundstück);
- 10.4 Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter 10 km; 10 bis unter 25 km; 25 bis unter 50 km; 50 km und mehr; wechselnder Arbeitsplatz; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück);
- 10.5 Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter 10 Minuten; 10 bis unter 30 Minuten; 30 bis unter 60 Minuten; 60 Minuten und mehr; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück).
- 11 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2**
Für die in den letzten 4 Wochen kranken/unfallverletzten Personen:
- 11.1 Krankheit oder Unfallverletzung eines Haushaltsmitgliedes in den letzten vier Wochen:
krank; unfallverletzt; nicht krank bzw. unfallverletzt; keine Auskunft erteilt;
- 11.2 Dauer der Krankheit/Unfallverletzung:
1 bis 3 Tage; 4 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 4 Wochen; über 4 Wochen bis 6 Wochen; über 6 Wochen bis 1 Jahr; über 1 Jahr; noch andauernd;
- 11.3 Art des Unfalls:
Arbeits-/Dienstunfall (ohne Wegeunfall); Verkehrsunfall (einschließlich Wegeunfall); häuslicher Unfall; Freizeitunfall (Sport/Spiel/sonstige Freizeitbeschäftigung); sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall);
- 11.4 Art der Behandlung:
in ambulanter Behandlung beim Arzt; in ambulanter Behandlung im Krankenhaus; in stationärer Krankenhausbehandlung;
- 11.5 Dauer einer stationären Behandlung:
1 bis 3 Tage; über 3 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 3 Wochen; über 3 Wochen; noch andauernd;
- 11.6 Arbeitsunfähigkeit:
noch andauernd; beendet.
- 12 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3**
- 12.1 Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid:
Bescheid des Versorgungsamtes/amtlicher Schwer(kriegs-)beschädigten-, Schwerbehindertenausweis; sonstiger amtlicher Bescheid (z. B. Rentenbescheid, Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung); sowohl Bescheid/Ausweis des Versorgungsamtes usw. als auch sonstiger amtlicher Bescheid; Antrag gestellt aber noch keinen Bescheid; keine amtlich festgestellte Behinderung;
- 12.2 Grad der amtlich festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit:
bis 29 %; 30 bis 49 %; 50 bis 59 %; 60 bis 69 %; 70 bis 79 %; 80 bis 89 %; 90 bis 99 %; 100 %; nicht bekannt.
- 13 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4**
- 13.1 Bei Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden:
betriebliche Altersvorsorge:
Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse mit eigenen Beiträgen; Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse ohne eigene Beiträge; Lebensversicherung durch Betrieb; freiwillige Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gemischter Typ; unbekannter Typ; nicht vorhanden; nicht bekannt;
- 13.2 Höhe einer Lebensversicherung (ohne Sterbegeldversicherung):
unter 5 000,- DM; 5 000,- DM bis unter 10 000,- DM; 10 000,- bis unter 20 000,- DM; 20 000,- bis unter 30 000,- DM; 30 000,- bis unter 50 000,- DM; 50 000,- bis unter 100 000,- DM; 100 000,- DM und mehr; keine Lebensversicherung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

AUSZUG AUS DEM GESETZ ÜBER DIE STATISTIK FÜR BUNDESZWECKE
(BUNDESSTATISTIKGESETZ - BSTATG; BGBl. I S. 289)

A u s k u n f t s p f l i c h t

§ 10

- (1) Alle natürlichen und alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß angeordneten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.
- (3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht sowie kosten- und portofrei zu erteilen.
- (4) Sind Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch den Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

G e h e i m h a l t u n g

§ 11

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, es sei denn, daß der Betroffene im Einzelfall in die Übermittlung oder Veröffentlichung der von ihm gemachten Einzelangaben ausdrücklich einwilligt. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1,

§ 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken betraut sind.

- (7) Die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten, insbesondere Namen und Anschriften, sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke nicht mehr erforderlich ist. Namen und Anschriften der Auskunftspflichtigen sollen von den übrigen Angaben getrennt und unter besonderem Verschluss gehalten werden.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n ü b e r s t a t i -
s t i s c h e E r h e b u n g e n d e r E u r o p ä i s c h e n
G e m e i n s c h a f t e n s o w i e d i e s u p r a - u n d
i n t e r n a t i o n a l e n A u f g a b e n d e s
S t a t i s t i s c h e n B u n d e s a m t e s

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für statistische Erhebungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, soweit sich aus diesen Rechtsakten nichts anderes ergibt.

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 10 Abs. 1 bis 3 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Auszug aus
VERORDNUNG (EWG) Nr. 3633/85 DES RATES
vom 17. Dezember 1985

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr
1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führt für die Kommission im Frühjahr 1986 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben...

Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt...

Artikel 3

(1) Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, Griechenland und Irland, zwischen 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark und die Niederlande und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.

(2) Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen 60 000 und 100 000 Haushalten für Spanien und zwischen 30 000 und 50 000 Haushalten für Portugal.

Artikel 4

Die Erhebung erstreckt sich auf

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen, und zwar : Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des Wohn- und Erfassungshaushalts, Art des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb des Haushalts. Die Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemeinsame Ordnungsnummer und eine Code für Staat und Region, in denen der Haushalt befragt wurde, kenntlich zu machen ;
- b) Stellung zum Erwerbsleben dieser Personen zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der ausgeübten Erwerbstätigkeit und zwar : Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für Differenz zwischen beiden ; Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit ;

- c) Arbeitssuche ; anzugeben sind insbesondere : Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Umstände und Gründe, Methoden und Dauer der Arbeitssuche, etwaiger Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder -hilfe, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder Gründe der Nicht-Verfügbarkeit ;
- d) Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, an denen die 14- bis 49-jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben ;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter, einschließlich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkts und der Gründe für ihre Beendigung ;
- f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung ; anzugeben sind insbesondere : Staat und Region des Wohnsitzes, Stellung zum Erwerbsleben und, bei Personen mit einer Beschäftigung, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet hat...

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß vollständig und fristgerecht erteilt werden. Sie tragen die Verantwortung, daß durch die Erhebung eine zuverlässige Grundlage für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen geschaffen wird. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung nach erstem Absatz, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahndung dieser Zuwiderhandlung vorgesehenen Maßnahmen.

⋮

STRAFBESTIMMUNGEN:

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar
1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ..., 5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafdrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs. 1).